

Die Ketzerpolitik Friedrichs II.*

VON KURT-VICTOR SELGE

Ich möchte zwei chronistische Zeugnisse an den Anfang stellen. Das bekannte Urteil des Minoriten Fra Salimbene über Friedrich, das das Urteil auch der päpstlichen Gegner Friedrichs gewesen sein dürfte, lautet: »Wäre er gut katholisch gewesen, und hätte er Gott, die Kirche und seine Seele geliebt, so hätte er an Herrschertüchtigkeit wenig seinesgleichen in der Welt gehabt.«¹⁾

* Vorbemerkung: Ich muß um Verständnis bitten. Genötigt, den Anmerkungsapparat aus meinen Notizen und den Bibliotheksbeständen der University Library von Perth, Westaustralien, in Eile fertigzustellen, habe ich an vielen Stellen nur die notdürftigsten Belege bringen können und auf weitere Verwertung der Sekundärliteratur weitgehend verzichten müssen. Nur einige Auszüge aus HUILLARD-BRÉHOLLES u. a. konnte ich mir bei einem kurzen Besuch in der State Library of Victoria in Melbourne im August 1973 zur Ergänzung meiner Stichwortnotizen ablichten. Doch hoffe ich, die wesentlichen neuen Gesichtspunkte, die ich beibringen zu können glaube, werden auch in dieser Fassung herauskommen. – Die beste bisherige gesonderte Behandlung der Frage stammt von Francesco GIUNTA: *La politica antiereticale di Federico II* (Atti del Convegno Internazionale di Studi Federiciani 1950, Palermo 1952, S. 91–95), ins Deutsche übersetzt in dem Aufsatzband *Stupor mundi*, hg. Gunther WOLF (Darmstadt 1966), S. 289–295. Der Leser wird aber feststellen, daß diese Arbeit an einer zu engen Fassung des Häresiebegriffes leidet.

1) Salimbene schreibt im Anschluß an seinen Bericht über den Tod des Kaisers, im Zusammenhang einer warnend-erbaulichen biblisch-apokalyptischen Deutung dieses Ereignisses, seine Kenntnis und Beurteilung Friedrichs zusammenfassend: *Nota quod Fridericus quasi semper dilexit habere discordiam cum Ecclesia et eam multipliciter impugnavit, que nutrierat eum, defenderat et exaltaverat. De fide Dei nichil habebat. Callidus homo fuit, versutus, avarus, luxuriosus, malitiosus, iracundus.*

Et valens homo fuit interdum, quando voluit bonitates et curialitates suas ostendere, solatiosus, iocundus, delitiosus, industrius; legere, scribere et cantare sciebat et cantilenas et cantiones invenire; pulcher homo et bene formatus, sed medie stature fuit. Vidi enim eum et aliquando dilexi. Nam pro me scripsit fratri Helye, generali ministro Ordinis fratrum Minorum, ut amore sui me redderet patri meo. Item multis linguis et variis loqui sciebat. Et ut breviter me expediam, si bene fuisset catholicus et dilexisset Deum et Ecclesiam et animam suam, paucos habuisset in imperio pares in mundo. Sed quia scriptum est quod modicum fermentum totam massam corrumpit (1. Kor. 5,6; Gal. 5,9), omnes suas bonitates destruxit in eo quod persecutus est Ecclesiam Dei. Quam non fuisset persecutus, si animam suam et Deum dilexisset. – Salimbene de Adam, *Cronica*. Nuova edizione critica a cura di G. SCALIA. 2 Bde. (Scrittori

Der freilich wesentlich später schreibende Dominikaner Francesco Pippino aus Bologna – er führt seine Chronik bis zum Jahr 1314 – berichtet eine kleine Szene von der Belagerung der Stadt Faenza durch den gebannten Kaiser im Jahr 1240/41. »Man erzählt, zwei Bürger dieser Stadt von der Sekte der Ketzer seien des Nachts heimlich zu ihm gekommen. Auf die Frage, wer sie seien oder was sie brächten, hätten sie gesagt: »Wir sind von der Zahl der Guten Menschen und dir in allen Dingen treu ergeben.« Er habe sie zurückgewiesen und dabei gesagt: »Die Leiter der Kirche, die mich bekämpfen, haben den rechten Glauben; wenn sie nur ebenso recht handeln wollten.«²⁾

Die chronistische Überlieferung läßt die Wirklichkeit nur durch einen Schleier erkennen. Die beiden verschiedenen Zeugnisse deuten aber eines an, was die sonstige Überlieferung bestätigt: die Definitionen dessen, was katholisch, was rechter Glaube sei, sind bei Friedrich und bei seinen kirchlichen Gegnern nicht deckungsgleich gewesen. Diese Meinungsverschiedenheit erstreckte sich allerdings nicht auf Glaubensabweichungen, wie sie die populären Häresien vertraten. Auch in bezug auf diese ist damit aber nicht gesagt, daß Friedrich sie immer in derselben Perspektive gesehen hätte, in der das kirchliche Amt sie sah, sondern nur, daß im Ergebnis, der Verwerfung, Einigkeit bestand.

Noch eins zeigt die kleine Geschichte des Francesco Pippino. Es sind die Katharer – Vertreter einer kleinen katharischen Minderheit unter den Bürgern der Stadt –, die sich an den Kaiser wenden, der wie sie selbst von der römischen Kirche, dieser Kirche der Bösen, Verworfenen, wie sie sagen, unversöhnlich bekämpft wird. Wie es auch mit der historischen Realität dieser jedenfalls gut erfundenen Geschichte stehen mag; jedenfalls ist klar, daß der Gedanke zu so etwas wie einer Koalition zwischen den Kirchenfeinden unten am Boden der Gesellschaft und dem Kirchenfeind an der Spitze der weltlichen Autorität unter den Bedingungen jener Zeit im allgemeinen und jener bestimmten Jahre im besonderen nur von den ersteren gefaßt werden konnte.

Sie hatten den Gedanken einer grundsätzlichen Alternative zu dem bestehenden Kirchenwesen, einer anderen, wahren Kirche gefaßt und hingen daran mit gleicher

d'Italia Nr. 232/3) Bari 1966, Bd. 1, S. 507, Z. 33 – S. 508, Z. 17 (vgl. ed. O. HOLDER-EGGER, MGH SS 32, S. 348, Z. 39–349. Z. 11).

2) *Fertur duos cives ejusdem Urbis Haereticorum sectae clam nocte ad eum venisse, qui ab eo percontati quinam essent, aut quid afferrent, dixerunt: Nos de numero bonorum hominum sumus tibi fideles in omnibus: quos cum sprevisset, dicitur respondisse: Utinam Rectores Ecclesiae, qui mihi adversantur, sic recte agerent, quemadmodum recte credunt.* MURATORI, *Scriptores rer. Ital.* IX, Chron. F. Francisci Pipini, c. 36, Sp. 658 C. Auch die abschließende Würdigung des Kaisers in c. 40, Sp. 661 enthält nicht ein Wort der Kritik an seiner Haltung zur Kirche; lediglich seine sexuelle Unmäßigkeit erscheint dem wohlgesinnten Mönch tadelnswert. – Falls Pippinos Erzählung historisch zuträfe, so wäre schon das bloße Faktum, daß Friedrich die Ketzer empfing, erstaunlich genug (Bemerkung von Hans von Campenhausen). Aber ich halte die Geschichte in dieser oder ähnlicher Form für unwahrscheinlich.

Glaubensleidenschaft wie nur die Besten unter den Gliedern der herrschenden Kirche an der ihren; sie waren die konsequenten kirchlichen Umstürzler. Dem Kaiser lagen solche Gedanken aller Überlieferung nach ganz fern; er sah auf der Seite der römischen Kurie nur übersteigerte Ansprüche, Übergriffe in seine Sphäre, Pflichtvergesenheit in der Vertretung der wahren Interessen der Christenheit, und er war nur in der Lage, reformerische Gedanken in der Tradition der ja auch innerkirchlich breit vertretenen und legitimen Kritik an der verweltlichten nachkonstantinischen Kirche am Maßstab der apostolischen Urkirche im Kampfe aufzugreifen. Die *boni homines* irrten, wenn sie sich einbildeten, sie könnten den papstkritischen Staufer ebenso zum Alliierten ihrer wahren Kirche der erwählten Guten gewinnen, wie sie im hierarchiekritischen kleinen und mittleren Adel des Languedoc und des Reiches Aragon wohl auch südlich der Pyrenäen, im städtischen Bürger- und Beamtentum am Ober- und Mittelrhein und Ober- und Mittelitaliens Förderer gefunden hatten. An sich war der Gedanke nicht absurd, daß die radikale ketzerische Systemkritik sich mit der mehr oder weniger an eigenen Macht- und Rechtsinteressen orientierten gemäßigten Systemkritik wie der regionalen Herrschaftsträger so auch des Imperators und Rex verbinden könnte, wenn der Konflikt zwischen diesem und der römischen Kirche einmal zu der Schärfe entbrannt war wie seit dem 20. März 1239. Von den Katharern aus gesehen, die ja zu einer Fülle von *credentes* oder auch nur *fautores*, die noch ganz den Banden dieser bösen Welt verstrickt blieben, ein durchaus gutes Verhältnis pflegten und in ihnen ihre Basis hatten, wäre er ganz plausibel gewesen. Aber alle Traditionen des kaiserlichen und königlichen Amtes standen einer solchen Allianz mit einer minderheitlichen Gegenkirche, die doch nur in engbeschränkten Kreisen das Christentum darstellte, entgegen. Das war keine universale Kirche, die dem römischen Kaisertum hätte Partner sein können.

Noch eine grundsätzliche Erwägung kann man hieran anschließen³⁾. Das universalmonarchische Verständnis des Papsttums hat sich im Zuge der Veränderungen in der Kirchenverfassung, wie sie im Gefolge der konstantinischen Wende statthatten, im späten 4. und besonders im 5. Jahrhundert herausgebildet, ist aber damals i. w. auf Rom und Teile des Westens beschränkt geblieben und hat vor allem damals noch keineswegs zu einer konsequenten Formung der kirchlichen Wirklichkeit geführt. Der Verlust des Frühmittelalters an geschichtlicher Kontinuität und Erinnerung hat dann im 8. und 9. Jahrhundert zur Folge gehabt, daß bei den Versuchen einer Wiederherstellung rechtmäßiger, ursprungsgemäßer kirchlicher Zustände das, was sich noch an Texten und Überlieferungen erhalten hatte, auch wo es keineswegs die älteste Wirk-

3) Ich habe die folgenden weiter ausgreifenden Überlegungen bereits in ähnlicher Form, mit einigen Belegen versehen, in einem anderen Vortrag angestellt: Heidelberger Ketzerprozesse in der Frühzeit der hussitischen Revolution, in: Zeitschr. f. Kirchengesch. 82 (1971) auf S. 174-181.

lichkeit widerspiegelte, als authentisches Zeugnis über die normative Urchristenheit genommen wurde. Mit Pseudoisidor waren die Überlieferungslücken über die Stellung des römischen Bischofs vom 1. bis zum 5. Jahrhundert geschlossen, ohne daß eigentlich materiell viel Neues hinzugekommen wäre außer dem imponierenden Effekt einer massiven Zusammenfassung der päpstlichen Rechte, dazu noch in Papstencyklen vom 1. Jahrhundert an. Ein Bild freilich wie das, daß die Gesamtkirche von der römischen abhängig sei so, wie die Tür sich in der Angel dreht, ist meines Wissens doch ein Novum.

Als dann im 11. Jahrhundert noch einmal, und diesmal mit unvergleichlich größerer geistlicher Kraft und Leidenschaft, Reform, Rückkehr zu den alten rechtmäßigen Zuständen der Kirche, Befreiung von der Verstrickung in die Strukturen der Adels-herrschaft und Rückgewinn der geistlichen Vollmacht der Kirche angestrebt wurde, da wurde das Bild der monarchischen Kirchenregierung durch den Papst zum selbstverständlichen und nun endlich programmatisch zu verwirklichenden Bestandteil der Reform. Man kann sagen, daß nun die Anerkennung einer effektiven monarchischen Regierung der Gesamtchristenheit von Rom aus in der Weise Bestandteil der kirchlichen Glaubens- und Gesinnungsforderungen wurde, daß Widerspruch Häresie war: Petrus Damiani sagt das m. W. als erster ganz deutlich.

Damit ist nun das Programm eines Herrschaftssystems skizziert, das in den folgenden Jahrhunderten in der bekannten mannigfaltigen Weise in die Wirklichkeit überführt worden ist. Bekanntlich hat die Wirklichkeit dem Programm aber nie ganz gehorcht. Drei Wirklichkeitsbereiche zumindest haben eine eigene Dynamik besessen oder entwickelt, die mit der einheitlichen und als heilsnotwendig anzuerkennenden Lenkung der Gesamtchristenheit durch den römischen Papst in Spannung oder Widerspruch geriet: der Bereich des weltlichen Schwertes, dem auch nach der kirchlichen Theorie eine echte Eigenständigkeit in Harmonie mit dem geistlichen Schwert zukam, folgte in der konkreten Herrschaftsausübung oft genug und in verschiedenster Weise einer Eigengesetzlichkeit der Dinge, die je nach der Beleuchtung als natürlich oder auch als sündhaft erscheinen konnte. Kaisertum, Königtümer, Regionalherrschaften, städtische Gewalten – alle Bereiche des *gladius materialis* haben in ihrer Weise den kirchlichen Normvorstellungen Schwierigkeiten gemacht. Die zweite zu nennende Wirklichkeit ist die gesellschaftlich-wirtschaftliche: das soziale Substrat der weltlichen wie der geistlichen Herrschaft. Hier haben sich vom 11. Jahrhundert an wiederum einer eigenen Gesetzlichkeit folgende Veränderungen vollzogen, die die traditionellen Wege der geistlichen Normvermittlung und Integration – etwa der parochialen Organisation – partiell unwirksam gemacht haben; in diesen Sozialbereichen haben sich religiöse Eigeninitiativen entfaltet oder Resonanz gefunden, die, im Sinne der Kirche gesprochen, von der vollen Orthodoxie und Traditionsgemäßheit bis zur vollendeten Dissidenz alle nur denkbaren Spielarten verwirklicht haben. Die dritte sich dem papal-monarchischen Glaubens- und Herrschaftssystem nicht bruch-

los einfügende Wirklichkeit ist die Ostkirche, ein beständiger Stachel im Fleisch der westlichen Christenheit, soweit diese dem Anspruch von der heilsnotwendigen Papstherrschaft über die Gesamtchristenheit gehorchte.

Auf diese drei Weisen hat in der Zeit Friedrichs II. für das Papsttum, vor allem für ein Papsttum, das ein Mann wie Gregor IX. repräsentierte, Häresie existiert: gewöhnliche Bestreitung des Glaubens der römischen Kirche, zumeist und vor allem in den unteren, nicht die Herrschaft tragenden Bereichen der Gesellschaft, bei den *viles* und *ignobiles*, auch an den halbheidnischen Rändern der Christenheit. Dagegen gab es die Mittel des bischöflichen Gerichts und des Ketzerkreuzzugs. Dann die besondere Bestreitung der Autoritätsansprüche des Papsttums auch für den Bereich der weltlichen Herrschaft, der konkurrierenden, eigengesetzlichen weltlichen Herrschaftsausübung, bei Friedrich verbunden mit einer Lebensführung und auch Außenpolitik, die den kirchlichen Normen unverständlich, nur als Sünde oder schließlich gar als Zeichen von Häresie verständlich war. Endlich das neben dem rechtmäßigen lateinischen Kaiserreich des Ostens weiterbestehende schismatische und, wie Gregor mit aller Konsequenz sagte, häretische, weil nicht papstunterworfenen griechischen Kirchentum, gegen das Gregor auch Kreuzfahrer aufbot und von Friedrich nachdrücklich unterstützt wissen wollte; und eine Weigerung, solche Hilfe zu gewähren, war wiederum *fautoria* für Häresie, die ja bei Hartnäckigkeit nach dem neuen Ketzerrecht selbst Häresie war!

Wie ist Friedrich in dieser kirchlichen Wirklichkeit, in der Häresie auf dreierlei Weise drohte und begegnete, als populäre Glaubenshäresie auf der unteren Ebene des Gesellschaftslebens, als die Ansprüche des Papsttums auf universale Leitung der Christenheit faktisch bestreitende und zunichtemachende Unbotmäßigkeit in der Führung des weltlichen Schwertes, als gewissermaßen vorpäpstliche volks- und staatskirchliche Realtradition wie im griechischen Osten – wie ist er in dieser Lage dem Phänomen der Häresie begegnet und wie hat er sich damit auseinandergesetzt?

Er hat, wie mir scheint, den politischen Anspruch des Papsttums auf Glaubensgehorsam in der Führung des weltlichen Schwertes und die hier bei Unbotmäßigkeit am Ende drohende Gefahr der Verketzerung gar nicht in dieser Tragweite wahrgenommen, sondern seine kirchlichen Pflichten zunächst in einer viel traditionelleren Weise gesehen und zu erfüllen gesucht; er hat mit solcher Erfüllung seiner kirchlichen Pflichten dann durch die gesteigerte und zumindest im Ausdruck und in der Konsequenz neuartige Wahrnehmung seiner herrschaftlichen Rechte keineswegs in Widerspruch zu geraten geglaubt. Bei dem traditionellen Bild seiner kirchlichen Pflichten, von dem er ausgegangen war, ist es ihm unverständlich geblieben, daß das Papsttum damit seine Rechte nicht genügend gewahrt sah, vollends unverständlich, daß es ihn zum Ketzerförderer, Ketzer und größten Kirchenfeind erklärte. Als das dann freilich geschehen war, ist er noch ein Stück weitergegangen und hat reformerisch eine Ordnung des Kirchenwesens auch grundsätzlich ins Auge gefaßt, die seinem

Begriff der Herrscherrechte entsprach. Seine Modelle dafür waren Urkirche und Ostkirche. Aber dies Programm zu verwirklichen war er nicht mehr in der Lage.

I.

Die Ketzergesetzgebung Friedrichs II. schließt sich bruchlos an die entsprechenden Erlasse der vorausgegangenen Kaiser seit Barbarossa an, d. h. an die Ketzerpolitik der römischen Kurie seit Lucius III., die sich konsequent an den Kaiser als Ratgeber und Helfer der römischen Kirche in dieser Angelegenheit gewandt und schon in Verona 1184 generelle Befolgung der hier erlassenen »zugleich kirchlichen und kaiserlichen Statuten« doch wohl im Gesamtbereich der Christenheit⁴⁾ gefordert hatte, wobei sicher an die Schaffung entsprechender Gesetze außerhalb des Imperiums nach dem Vorbild des kaiserlichen gedacht war. Unter Berufung auf die verbindlichen Canones der römischen Kirche, darunter sicher die Veroneser Dekretale *Ad abolendam*, sind dann solche Gesetze erlassen worden zunächst nur in Aragon 1194 (Alfons II., mit Geltung auch für die aragonesische Provence) und 1197 (Peter II., nicht mehr für die Provence gültig). In diesen Gesetzen, vor allem dem zweiten, zeigt sich ein ernster Wille der Könige, die Häresie effektiv auszutilgen, während Barbarossa sich offenbar auf den guten Rat für den Papst und den Gesetzeserlaß beschränkt, im übrigen aber der Kirche bei der Ausführung den Vortritt gelassen zu haben und selbst sich mit dem Gegenstand nicht weiter befaßt zu haben scheint. Ebenso steht es mit Heinrich VI., der einmal im Jahr 1195 für Rimini bestimmt hat, jede neugewählte Behörde müsse den im Gesetz von 1184 vorgesehenen Antiketzerleid leisten⁵⁾. Das steht wohl im Zusammenhang mit erneuten päpstlichen Initiativen gegen die Ketzer, wie sie für Aragon 1194 und Montpellier 1195 bezeugt sind. Auf

4) Vgl. G. DE VERGOTTINI, Studi sulla legislazione imperiale di Federico II, *Le Leggi del 1220* (Mailand 1952), S. 23 ff., 50 ff.; O. HAGENEDER, Studien zur Dekretale »Vergentis«, *Zeitschr. f. Rechtsgeschichte* 80, Kan. Abt. 49 (1963), S. 147.

5) Th. TOECHE, Kaiser Heinrich VI. (1867), Reg.-Nr. 346. C. F. STUMPF, *Die Reichskanzler* 2 (1865), Nr. 4933, erwähnt die Ketzerverfügung nicht. Sie schließt sich mit nur geringem Gewicht an den Hauptinhalt der Urkunde an, eine Serie von Verfügungen zum Schutz kirchlichen Rechtes und Eigentums gegen laikale Übergriffe. Der Text bei L. TONINI, *Rimini* 2 (1856), S. 601 f.: *Precipimus . . . ut quilibet potestas, comes, consulatus ariminensis civitatis tempore ingressus sui de hereticis expellendis et non recipiendis, et puniendis his qui manurent eos, secundum arbitrium episcopi faciant iuramentum.* – Der Bezug auf die Verfügung von Verona 1184 ist deutlicher ausgesprochen in der Bulle Papst Lucius' III. an den Bischof von Rimini vom 2. 10. (1185: eindeutig, nicht 1184; denn das apostrophierte Edikt stammt erst vom November 1184). Der Papst beklagt, daß das Volk von Rimini den neuen Podestà gehindert habe, den Ketzervertreibungseid zu leisten, weswegen die meisten der vertriebenen Patariner bereits zurückgekehrt seien. J. v. PFLUGK-HARTTUNG, *Acta pont. rom. inedita* 3 (1886), Nr. 353; TONINI, ebd. S. 589 f. – JAFFÉ, *Reg. pont. rom.* Nr. 15 461.

eine direkte Mahnung Papst Coelestins an Heinrich im Jahr 1196 zur Hilfe für das Heilige Land und für die Ausrottung der Häresie antwortete der Kaiser (am 15. Mai 1196) mit einem Bekenntnis zur Eintracht zwischen Imperium und römischer Kirche und der Ankündigung einer Gesandtschaft, die u. a. auch über die Ketzerfrage verhandeln solle. Er verspricht hier mit starken Worten kaiserliche Hilfe, verweist aber doch sehr deutlich den Papst darauf, daß es in erster Linie kirchliche Aufgabe sei, die Ketzerei durch Entsendung von Predigern zu bekämpfen⁶⁾.

Kraft bekam die kirchliche Ketzerbekämpfung, wie bekannt, erst langsam im ersten Jahrzehnt Innocenz' III., der dann 1209 auch wieder versuchte, die Kaiserwürde neben den anderen Interessen der Kirche auch gegen die Ketzer einzuspannen. In dem Speyrer Versprechen an die römische Kirche, das Otto IV. am 22. 3. 1209 auf Verlangen der Legaten Hugolin von Ostia und Leo Brancaleone für die Zusage der Kaiserkrönung ablegte, konkretisierte er den gelobten Gehorsam gegen die römische Kirche und namentlich den Papst und seine Nachfolger nach der Zusage der Wiederherstellung einiger Kirchenfreiheiten in einem kurzen sechsten Satz mit dem Versprechen, »zur Ausrottung der Häresie wirksame Hilfe zu leisten«⁷⁾. Im November 1209 hat Innocenz Otto dann – ebenso wie den König von Aragon – unter Verweis auf die römischen Kaisergesetze – oder auf die Herrschermajestät überhaupt, die sich an die Gesetze der römischen Kaiser anschloß? – zur Ausübung der Ketzerzensur aufgefordert⁸⁾. Offenbar hat Otto dieses Versprechen zu erfüllen versucht; er verhängte am 25. 3. 1210 den Kaiserbann gegen die Ketzer in Ferrara, von denen er die *Patarenos sive Caçaros* namentlich nennt, ebenso über ihre Gastgeber und Helfer, ferner die Gütereinziehung und die Hauszerstörung auf immer. Für die Ausführung macht der Kaiser die Stadtbehörden haftbar⁹⁾. In einem zweiten erhalte-

6) MGH LL IV, Const. I, Nr. 370; S. 519, Z. 32 ff. (vgl. H. KÖHLER: Die Ketzerpolitik der deutschen Kaiser und Könige in den Jahren 1152–1254, [Jenaer Hist. Arbeiten 6], Bonn 1913, S. 16 ff.): ... *rogamus ... quatinus, sicut vestri iuris est, gladium Petri contra eos [sc. hereticos] ferventer et sollicitè exeratis vestrosque nuntios discretos et studiosos ad hoc dirigatis, qui verbum Dei seminando eorum nequitiam ... evacuent et extirpent. Nos enim ad id exequendum gladio materiali vobis nullatenus deerimus, id quod nostri iuris est, dum gladius precedat spiritualis, diligenter et strenue prosequentes.*

7) MGH LL IV, Const. II, Nr. 31; S. 37, Z. 15: *Super eradicando autem heretice pravitatis errore auxilium dabimus et operam efficacem.* Ebenso Friedrich II. 1213 und 1219, Const. II., Nr. 46, 47; S. 58, Z. 41; Nr. 65; S. 78, Z. 27. E. WINKELMANN, Kaiser Friedrich II., Bd. 1 (Leipzig 1889), S. 31.

8) *piissimam Augustorum in eos facias exerceri censuram* (an Otto; ep. XII, 124; MPL 216, Sp. 154 B); *piissimam sacre legis in eos facias exerceri censuram* (an Peter von Aragon; ep. XII, 125; MPL 216, Sp. 154 C). Dazu HAGENEDER (oben Anm. 4), S. 145, Anm. 25: »Das will wohl sagen, daß die Kaisergesetze als *sacra lex* auch außerhalb des Imperiums galten.« Warum dann aber der Wechsel in der Terminologie? Nicht imperiales, sondern entsprechendes königliches Gesetz galt in Aragon. Vgl. unten, Anm. 48 ff.

9) Const. II, Nr. 35.

nen Mandat aus dem gleichen Jahr weist der Kaiser den Bischof von Turin an, die »Waldenser« mit kaiserlicher Autorität aus seiner Diözese auszuweisen¹⁰⁾. In beiden Fällen ist der Kaiser offenbar von kirchlicher Seite auf ganz konkrete Häresievorkommen, die sich nicht nur pauschal, sondern namentlich bezeichnen ließen, hingewiesen und um Einschaltung seiner Autorität gebeten worden.

Friedrich II. hat bekanntlich die Versprechen Ottos von 1209 am 12. 7. 1213 in Eger in inhaltlich und wörtlich fast gleichlautender Fassung und dann auf päpstliches Verlangen noch einmal 1219 wiederholt¹¹⁾. Von konkreten Maßnahmen, die er ergriffen hätte, ist aber aus den nächsten Jahren nichts – und auch später herzlich wenig – bekannt. Er hat sein Versprechen vor allem durch den Erlaß von Gesetzen erfüllt, die bestimmte Etappen in seinem Zusammenwirken und seiner Auseinandersetzung mit der römischen Kirche markieren. Es handelt sich um vier Komplexe: 1. das für das ganze Imperium, speziell Oberitalien bestimmte Ketzergesetz vom Krönungstag 1220, 2. das speziell für die Lombardei bestimmte Gesetz vom März 1224, 3. die verschiedenen Gesetze für das Königreich Sizilien und das Imperium, speziell Deutschland, von 1231/32, und 4. die Wiederholung der wesentlichen dieser Gesetze für das Imperium, speziell für Oberitalien und das Reich Arelat, in den Jahren 1238 und 1239, unmittelbar vor der erneuten und endgültigen Exkommunikation durch Gregor IX.

II.

Von diesen vier Gesetzgebungskomplexen sind mit gewissen Problemen beladen der zweite von 1224 und der dritte von 1231/32. Am unproblematischsten ist das Ketzergesetz vom Krönungstag 1220^{11a)}. Es ist, wie die ganze Reihe dieser Krönungsgesetze, eindeutig päpstlicher Initiative zu verdanken und dokumentiert von des Kaisers Seite den in seiner Ehrlichkeit nicht zu bezweifelnden Willen, in der Tradition seiner Vorgänger die Pflichten des Kaiseramtes gegen die Kirche zu erfüllen. Die römische Kurie hat, wie mehrfach bezeugt ist, auf Friedrich II., den Schützling und Zögling Innocenz' III., den Mann, den der Kardinal von Ostia Hugolin seinen *amicus* nannte, gewaltige Hoffnung gesetzt, daß er die Rechte der Kirche nun wirklich wirksam herstellen und ihre Interessen nach ihrem Wunsch vertreten werde. Anscheinend war es nicht nur der Papst selbst, sondern waren es die Kardinäle und unter diesen sicher nicht zuletzt Hugolin, die größte Hoffnungen auf ein einträchtiges Zusammenwirken von Kaisertum und Papsttum nach der Direktive des letzteren setzten. Interessant ist unter diesem Gesichtspunkt der Fall der Streitig-

10) Const. II, Nr. 36.

11) Oben Anm. 7.

11a) Const. II, Nr. 85, Abschnitte 6 und 7.

keiten der Stadt Cremona mit Mailand und Piacenza im Jahr 1218, wo der Vertreter Friedrichs, Bischof Jakob von Turin, von Cremona zunächst die Zusage erlangt, daß es sich dem Schiedsspruch des Königs unterwerfen werde, wenige Wochen später aber Hugolin von Ostia als päpstlicher Legat Unterwerfung unter *seinen* Spruch fordert. Friedrichs Legat in Oberitalien, Magister Nicolaus – eine der Vermittlergestalten zwischen kaiserlichem und päpstlichem Hof –, sagt den zögernden Cremonesen darauf, sie sollten Hugolin folgen. Denn hätte der König von der Friedenslegation des Kardinals gewußt, so hätte er den Cremonesen befohlen zu gehorchen. »Und ich bin überzeugt, daß der König und die römische Kirche so sehr eines Willens sein werden, daß ihr dem einen nicht ohne die andere dienen könnt.« Trotzdem hält Hugolin ein rechtfertigendes Schreiben an seinen *amicus* Friedrich für nötig; er habe im Interesse auch des königlichen *honor* gehandelt. »Wir haben bei ihnen hartnäckig darauf bestanden, daß sie dem päpstlichen Befehl gehorchten, indem wir ihnen versicherten, die römische Kirche handle, da sie *eure Schritte zu lenken und eure Ehre zu vollenden habe*, ebenso zu eurer Ehre wie zu der der Kirche.«¹²⁾ Im Sinne dieser von der Kirche gelenkten Einheit von Kaiser- und Königtum und Kirche entwarf die Kurie die Reihe von Gesetzen, die Friedrich auf seinem Zuge nach Rom entgegen- gesandt und dann von ihm wunschgemäß verkündet wurden: als Honorius 1226 seine Dekretalen – in der sog. *Compilatio quinta* – nach Bologna zum Gebrauch im Schul- unterricht und Gerichtswesen übersandte, fügte er als einzige nichtpäpstliche Gesetze diese ganze Reihe der Erlasse Friedrichs vom 22. 11. 1220 mit ein¹³⁾.

Was die Kurie so zur Eile und zum Drängen gegen Friedrich veranlaßte, daß sie ihm ganz ungewöhnlicher Weise von sich aus die Krönung antrug, war in erster Linie die prekäre Lage des Kreuzzugs, in zweiter Linie das Problem der Kirchenfreiheiten in Oberitalien, schließlich – aber doch mehr als allgemeiner Hintergrund – die Aufgabe der Friedestiftung im ganzen christlichen *orbis*¹⁴⁾. Man wird sagen können, daß

12) J. F. BÖHMER, *Acta imperii selecta* (Innsbruck 1870), Nr. 938–941. Die Äußerung Nicolaus' in dem Dokument vom 30. 10. 1218; Nr. 939, S. 649: *Et bene credo, quod dominus rex et ecclesia Romana erunt ita in una voluntate, quod servire non poteritis uni sine altero*. Notariell beglaubigte Äußerung (der Podestà von Cremona hat den ganzen Vorgang urkundlich festhalten lassen). – Hugolino an Friedrich, ebd. Nr. 941, S. 650 unten: *Veementer institutus apud ipsos, ut omnimode mandatis summi pontificis obedirent, asserentes eisdem, quod ecclesia Romana, cum debet disponente domino dirigere gressus vestros ac honorem vestre magnificentie consumare, hoc in culmen vestri honoris et ecclesie procurabat . . .*

13) E. FRIEDBERG, *Quinque compilationes antiquae* (Leipzig 1882).

14) MGH, *Epistolae saec. XIII e regestis pontificum romanorum selectae*, ed. C. RODENBERG, I (1883) (= Rodenberg), Nr. 116 (10. 4. 1220 Honorius III. an Friedrich); S. 83, Z. 7: . . . *inter desideria cordis nostri quasi primum et precipuum est, ut tue sublimationis feliciter inchoata promotio felicius confirmetur, cum id exposcat et Terre Sancte succursus et conservatio ecclesiastice libertatis, que invalescentibus in plerisque locis heresibus plus solito conculcatur, et generaliter totius fere orbis tranquillitas, que insurgentibus ubique discordiis quasi quibusdam*

die Herstellung der kirchlichen Rechte und die Friedestiftung in Italien ihrerseits nicht ein bloßer Selbstzweck waren, sondern daß es der Kirche dabei eben um ihre Instandsetzung zur Wahrnehmung ihrer geistlichen Aufgaben, um die Hinordnung auch der politischen Kräfte auf die Erfüllung der Aufgaben der Christenheit ging. In dieser Perspektive verbinden sich die verschiedenen in diesem Brief genannten Anliegen der Kurie, und die konkrete, den Tag bestimmende Form dieser Gesamtaufgaben der Christenheit war eben in erster Linie die bedrängte Lage des Kreuzfahrerheeres.

Der Niedergang der kirchlichen Rechte in Oberitalien wird nun von Honorius in diesem Brief nicht nur mit den politischen Verhältnissen in den Kommunen in Verbindung gebracht, sondern auch mit der ungewöhnlichen Stärke, die die Häresien dort gewonnen haben. Dem entspricht es, wenn Friedrich auf seinem Durchzug durch Oberitalien am 24. 9. 1220 generell befiehlt, die aus ketzerischer Wurzel hervorgegangenen städtischen Satzungen, die auf Beschränkung der kirchlichen Freiheiten zielten, seien aus den Statutenbüchern zu tilgen¹⁵⁾. Friedrich übernimmt damit die extensive politische Fassung des Häresiebegriffes im Interesse der kirchlichen Rechte, die ihm von der Kurie suggeriert wird. Wenn er später einmal im Interesse der Reichsrechte in gleicher Weise Häresie und Rebellion verwechselt¹⁶⁾, so ist ihm das gewissermaßen von der Kurie vorgezeichnet worden, als diese noch das Programm einer päpstlich-kaiserlichen Einheitspolitik unter Führung der Kirche vertrat. Nur wird er dann in dieser Einheit den Akzent auf die imperialen anstatt der kirchlichen Rechte legen. Friedrich hat mit dem Erlaß vom September 1220 seine kirchentreue Gesinnung klar bewiesen; er hat seine Dankbarkeit gegen die von der römischen Kirche empfangenen Wohltaten – diese Dankbarkeit, die ihm wie schon seinem Vorgänger Otto immer als Pflicht vorgehalten ist und auch in den späteren Jahren des Kampfes immer wieder vorgehalten werden wird – deutlich gezeigt. Die bis-

quatitur fluctibus tempestatum. Vgl. die päpstliche Instruktion für die Legaten zu Friedrich vom 10. 11. 1220 (Const. II, Nr. 83). Sie zeigt, daß der ganze Entwurf der Krönungsgesetze von der Kurie stammt und daß die allerdringendste Angelegenheit, in der die Kurie den Kaiser brauchte, das *negotium Terre Sancte* war; die Legaten sollen dem Kaiser sagen, *quomodo ipsum ita instanter ad coronam vocavimus specialiter hac de causa*, nur schleunige Überfahrt mit kaiserlichem Heer könne das Kreuzfahrerheer retten. – R. MANSSELLI hat in Diskussion dieses Vortrags gesagt, die Kurie – und besonders der spätere Gregor IX. – habe um 1220 unter einem Alldruck der Häresie gestanden. Die große Ausweitung der Häresie seit ca. 1160 und die seit etwa 1200 ständig ansteigende Sorge der Kurie hierüber ist unbestreitbar. Ich will aber die Bemerkung von Albert C. SHANNON in Erinnerung rufen (The Popes and Heresy in the Thirteenth Century, Villanova [Pa.] 1949, S. 12), daß Ketzer- und Inquisitionsgeschichten meist die historischen Proportionen verschöben. Von 6100 erhaltenen Briefen Gregors IX. erwähnten nur 235 die Häresie. – Wenn man die Menge der kurialen Aufgaben bedenkt, so ist das übrigens doch eine hohe Ziffer!

15) BÖHMER-FICKER-WINKELMANN, Regesta Imperii V, Nr. 1171; WINKELMANN, Friedrich II., Bd. 1, S. 101.

16) S. u. bei Anm. 67 ff.

herige Nichterfüllung des Kreuzzugsversprechens kann angesichts der offenkundigen Hinderungsgründe, wie Friedrich dem Papst am 13. 9. schreibt, nicht schuldhaft sein und ihn nicht der formal verwirkten Exkommunikation *latae sententiae* aussetzen¹⁷⁾. Und am 4. 10. weist Friedrich den Papst darauf hin, daß er bei der Ordnung der lombardischen Verhältnisse zur Ehre von Kirche und Reich, um keine weitere Zeit zu verlieren, auf die Wiederherstellung einiger Reichsrechte verzichtet habe. Er habe zur wirksamen Erfüllung des Egerer Versprechens alles andere hintangestellt¹⁸⁾. Friedrich war sich also wohl bewußt, daß er in Oberitalien für das Reich noch Forderungen einzutreiben habe, als er in den Gesetzen vom Krönungstag, die in ihrem Hauptteil sowohl hinsichtlich der Kirchenfreiheiten als hinsichtlich der Häresie deutlich auf Oberitalien gemünzt sind, zunächst die kirchlichen Forderungen uneingeschränkt erfüllte. Er machte sich das Programm zu eigen, daß »nichts so sehr dem Reich zur Zier und dem römischen *princeps* zum Lob gereiche« wie die Wiederherstellung der Ruhe und Freiheit der Kirche Gottes (Nr. 1). Angesichts der ihm von der Kurie und namentlich Hugolin suggerierten *unio* zwischen Reich und Kirche¹⁹⁾ konnte er der Überzeugung sein, damit auch die Grundlage für eine künftige vollständige Wiederherstellung der Rechte des anderen Partners in dieser Union zu legen.

Das Ketzergesetz vom Krönungstag enthält gar nichts Eigenes. Auch die Zutaten zu der Hauptvorlage, dem Ketzerkanon des 4. Laterankonzils, entsprechen der kuralen Gesetzgebung oder ziehen die verlangte, dem kaiserlichen Amt gemäße Konsequenz aus ihr. Es handelt sich neben einer Liste von Ketzernamen um die weltlichen Strafandrohungen, beständige Infamie und kaiserlicher Bann für Ketzer und für Ketzereverdächtige, die sich nicht reinigen, mit Güterkonfiskation und Ausschluß des Erbrechtes für die Söhne. Die Begründung für die Anwendung dieser Strafen für das Majestätsverbrechen nach dem römischen Recht ist ganz wörtlich der Dekretale »*Vergentis in senium*« Innocenz' III. von 1199 entnommen, die durch ihre Aufnahme in die offizielle 3. Dekretalenkompilation 1209/10 universale Geltung erlangt hat: Häresie als Beleidigung der ewigen Majestät Gottes rechtfertigt Strafen von zumindest derselben Härte. Die Strafe der beständigen Infamie war schon in Verona 1184 für die *fautores* gefordert worden, und »*Vergentis*« hatte die Güterkonfiskation mit dem Verlust des Erbrechtes für die Söhne unter ausdrücklicher Berufung auf ein schon im *Decretum Gratians* zitiertes Kaisergesetz wie auch auf ähnliche Bestimmungen des kanonischen Rechtes hinzugefügt und mit dieser Strafe nicht etwa nur die Ketzer selbst, sondern ihre *defensores, receptatores, fautores et credentes* treffen wollen. Der An-

17) WINKELMANN I, S. 14 und 16. BÖHMER, *Acta imperii selecta* (1870), Nr. 276.

18) E. WINKELMANN, *Acta imperii inedita*, Bd. 1 (Innsbruck 1880), Nr. 185; S. 161, Z. 20 ff.

19) Vgl. etwa die Formulierung, die Friedrich nach seiner endgültigen Bannung im Schreiben an Richard von Cornwall vom 20. 4. 1239 gebraucht; H.-B., V, 1, S. 298: ... *unionem omnimodam inter nos et Ecclesiam sub attestatione divini iudicii postulantes, quam dudum nobis iste prelatus Ecclesie generalis, dum esset episcopus Hostiensis, suaserat expectendam.*

schluß an das römische Recht und seinen Majestätbegriff ist hier also rein kirchlich vermittelt. Die Kirche wies die christlichen Fürsten seit Innocenz und vielleicht schon seit Coelestin III. in der Ketzerfrage auf die hier nach ihrer Auswahl anzuwendenden römischen Kaisergesetze hin²⁰⁾.

Der rechtlich-politische Effekt des Ketzergesetzes für die Verhältnisse in Oberitalien ist die Erschütterung der politischen Basis für die Existenz der Ketzer nicht mehr nur als Postulat des Kirchenrechts, sondern als gültiges Gesetz des kaiserlichen Oberherrn. Der Podestà oder Konsul, der bei seinem Amtsantritt nicht den Eid zur Vertreibung aller Ketzer leistet, tritt tatsächlich sein Amt nicht mehr mit Rechtskraft an, und wer ein Jahr ohne Satisfaktion in der Exkommunikation wegen irgendwelcher Förderung von Ketzern verharret, ist auch nach kaiserlichem Recht nicht mehr amts- und rechtsfähig.

Ich meine, daß die Kurie hiermit zwar ihre Ziele im Blick auf Oberitalien gefördert hat. Aber welche Hilfe zur Ausführung der Gesetze konnte der Kaiser ihr praktisch gewähren, solange die Reichsautorität dort nicht in ganz anderer Weise als bisher wieder zur Geltung gebracht war? So liegt der größere politische Nutzen doch vielleicht auf der kaiserlichen Seite, sofern sie voraussehen konnte, daß die Kirche mit dem Kampf gegen die Häresie ernstzumachen willens war. Denn damit war ein Ansatz zu einer Erschütterung der politisch-administrativen Struktur aller lombardischen Städte gegeben, in denen die Häresie eine Rolle spielte, vorab von Mailand, einer Erschütterung, durch die mit der Wahrung der Interessen der Kirche zugleich ein Hebel für die Wiederherstellung der Reichsgewalt gegeben war. So wenigstens muß Friedrich kalkuliert haben, wenn man den Erlaß der Gesetze als politischen Akt begreifen will, der er ganz gewiß gewesen ist.

Friedrich hat diese Gesetze dann als für immer gültig an die Legisten von Bologna zur Eintragung in ihre Exemplare des Codex Iustinianus übersandt²¹⁾, und Honorius hat sie als »zum Nutzen aller Christen erlassen« approbiert und für immerwährend gültig erklärt²²⁾; er hat dem Bischof von Bologna und vermutlich nicht nur ihm am 4. I. 1221 von der zugleich mit dem Erlaß der Kaisergesetze erneuerten päpstlichen Exkommunikation der Ketzer und der Verletzer der Kirchenfreiheit Mitteilung gemacht und ihn zur Publikation dieses Urteils in seiner Stadt und Diözese aufgefordert²³⁾. Er hat dem erneut nach Oberitalien entsandten Hugolino von Ostia am

20) Vgl. oben Anm. 8 (HAGENEDER S. 144 f.).

21) Const. II, Nr. 86.

22) POTTHAST, Regesta roman. pontif., Nr. 6408; Const. II, S. 110, Anm. 1.

23) RODENBERG Nr. 160, Z. 32 ff.: *excommunicavimus . . . omnes hereticos utriusque sexus, quocunque nomine censeantur, et fautores, receptatores et defensores eorum, necnon et qui de cetero servari fecerint statuta edita et consuetudines, vel potius abusiones introductas contra ecclesie libertatem, et nisi ea de capitularibus suis infra duos menses post huiusmodi publicationem sententie fecerint amoveri . . .*

25. 3. 1221 aufgetragen, die Kaisergesetze²⁴⁾ in allen Städten seines Legationsbereiches veröffentlichen und einhalten zu lassen – für Bergamo, Piacenza und Mantua ist die Ausführung dieses Auftrages für 1221 bezeugt²⁵⁾ – und alle Bologneser Lehrer und Studenten wo nötig mit kirchlicher Zensur zu nötigen, die Gesetze in ihre Codices eintragen und über sie lesen zu lassen. Ist hierbei möglicherweise noch an die Legisten gedacht, so macht die 1226/27 nach Bologna übersandte 5. Dekretalenkompilation, die der Dekretalen Honorius' III., es vollends deutlich, daß diese ganz und gar dem Willen der Kirche entsprechenden Gesetze auch als Teil des Kirchenrechts angesehen werden und so für die gesamte Christenheit Geltung beanspruchen. Mit dem so festgelegten Rang dieser Gesetze, so wie die Kirche sie ansah, kann sich keines des weiteren Gesetze des Kaisers messen. Sie sind ein vollkommener Ausdruck der *unio imperii et ecclesiae* unter kirchlicher Führung, doch zugleich zum Nutzen des Reiches.

III.

Ein gewisses Rätsel stellt das berüchtigte Gesetz gegen die Ketzer der Lombardei dar, das Friedrich im März 1224 in Catania an seinen Legaten in der Lombardei, Erzbischof Albrecht von Magdeburg, ausstellte²⁶⁾. Wozu nach vier Jahren dieses neue Gesetz, wozu ein ausdrücklich speziell nur für die ganze Lombardei gültiges Gesetz, woher und wozu die grausame Strafverschärfung? Und wenn man annimmt, daß die Aufforderung zum Erlaß dieses Gesetzes, von der der Kaiser in dem übrigens gegenüber dem sachlich knappen Gesetz von 1220 so wortreich-erbaulichen Prooemium spricht, von kirchlicher Seite gekommen ist, warum hat dieselbe Kirche das Gesetz bis 1230/31 wenigstens sichtbar nur so zögernd zur Kenntnis genommen?

Das Exordium des ersten der Gesetze vom Krönungstag, das gewiß auch die weiteren Erlasse, die ja keine eigenen Einleitungsformeln haben, sinngemäß rahmt, erklärte die Wiederherstellung von Ruhe und Freiheit der Kirche für eine Zier des Reiches und des römischen Kaisers. Das Interesse des Reiches an diesen Gesetzen ist damit betont, nicht seine natürlich vorausgesetzte Verpflichtung. Diese dagegen betont das Prooemium des Gesetzes von 1224 mit der ausdrücklichen Nennung des kaiserlichen Amtes eines *defensor ecclesiae*. Es entfaltet breit und rhetorisch als Anlaß des Gesetzes das Wirken der Häresie in der Lombardei als einen ganz spezifisch

24) RODENBERG Nr. 169, S. 118, Z. 19 f.: *quas tibi sub bulla nostra mittimus interclusas, quasque imperiali aurea munitas bulla in archivo apostolice sedis duximus retinendas.*

25) G. LEVI, Registri dei cardinali Ugolino d'Ostia etc. (Fonti per la storia d'Italia, 8), 1890; Nr. 72 (24. 9. 21 Bergamo); Nr. 48, Z. 57 ff. (auch BÖHMER, Acta imperii selecta [1870], Nr. 950: 28. 7. 1221 Piacenza); Nr. 63/64 (21. 7. und 3. 9. 1221 Mantua). Vgl. FICKER (unten Anm. 27), S. 196.

26) Const. II, Nr. 100.

kirchlichen Schaden, ohne irgendwie politisch-rechtliche Folgen, etwa die Minderung der kirchlichen Rechte, zu nennen: verwesende Glieder verletzen den Leib der Kirche, kranke Schafe beflecken den größeren Teil der Herde der Gläubigen. Hinzu kommt die Schande, daß dies in einer dem Stuhl des Apostelfürsten so nahe gelegenen Provinz geschieht. Nicht mit Unrecht ist aus so dringender Ursache das kaiserliche Defensoramt zum Einschreiten aufgefordert worden; der Kaiser trägt das weltliche Schwert und die Vollgewalt – dieser Begriff der kirchlichen Primatstradition wird hier im Zusammenhang der kirchlichen Schutzaufgabe des römischen Kaisertums übernommen – vom Herrn gegen die Feinde des Glaubens. So verfügt der Kaiser, auf die Autorität beider Rechte gestützt, für die ganze Lombardei, daß der vom zuständigen Bischof überführte und verurteilte Ketzler auf Aufforderung des Bischofs auf der Stelle durch Podestà, Rat und katholische Männer der Stadt und Diözese zu ergreifen und mit kaiserlicher Autorität zu verbrennen sei, es sei denn, man wolle ihn zur Abschreckung leben lassen; dann solle er (nach dem Prinzip der spiegelnden Strafe) die Zunge verlieren, mit der er den Glauben der Kirche geschmäht und den Namen des Herrn gelästert habe.

Macht so der Tenor des Prooemiums es mehr als wahrscheinlich, daß der Anstoß zu der kaiserlichen Maßnahme von kirchlicher, speziell mit der Ketzerverfolgung befaßter Seite gekommen ist, nicht, wie Ficker vorschlug²⁷⁾, von dem kaiserlichen Legaten in Oberitalien, Erzbischof Albrecht von Magdeburg, dessen Wirken sich in dieser Zeit auf die Romagna beschränkt zu haben scheint, oder jedenfalls nicht ursprünglich von diesem, so legt sich Winkelmans Vorschlag nahe, die Initiative bei den damaligen besonderen päpstlichen Beauftragten für die Ketzerbekämpfung in der Provinz Lombardei, den Bischöfen Albert von Brescia und Wilhelm von Modena²⁸⁾, und unter diesen speziell bei dem letzteren zu sehen, von dem eben im März 1224 Verkehr mit dem Kaiser durch Boten und Briefe bezeugt ist²⁹⁾. Besonders um den gesellschaftlich-politischen Anhalt, den die Häresie in Mailand und in Brescia fand, scheint es nach den erhaltenen Briefen gegangen zu sein. Und in diesem Zusammenhang ist auch bemerkenswert, daß Honorius III. am 27. Februar 1224 der Stadt Mailand, die ihren Erzbischof und das Kapitel vertrieben hatte, ihren schlechten Ruf als von der Häresie infizierter Stadt vorhielt und dazu bemerkte, politische Maßnahmen, wie der Podestà sie gegen die Rechtssphäre der Kirche treffe,

27) J. FICKER, Die gesetzliche Einführung der Todesstrafe für Ketzerei, *MIÖG* 1 (1880), S. 198; vgl. S. 430 f. Ficker argumentiert i. w. damit, daß die Todesstrafe für derartige Vergehen in Sizilien nicht üblich gewesen sei, es lege sich also Anregung durch den deutschen Brauch der Ketzerhinrichtung nahe.

28) RODENBERG Nr. 275, S. 197, Z. 14 f.

29) E. WINKELMANN, Zur Einführung der Todesstrafe für Ketzerei, *MIÖG* 9 (1888), S. 136 ff.; BÖHMER-FICKER-WINKELMANN, *Regesta Imperii* V, Nr. 1521/2.

kämen »zweifellos aus ketzerischer Wurzel«³⁰⁾; freilich trug der Papst die Ausführung der kirchlichen Maßnahmen hiergegen nicht den Ketzerlegaten auf, sondern dem Bischof von Piacenza.

Eine spezielle päpstliche Interpellation beim Kaiser kann man hieraus nicht schließen, aber man kann mit Sicherheit voraussetzen, daß der Kaiser von der Ernsthaftigkeit, mit der an der Kurie – und noch weit mehr bei den speziellen Ketzerbeauftragten – die Frage der lombardischen Häresie angesehen wurde, unterrichtet war, und ferner ist der Zusammenhang der päpstlich-kaiserlichen Auseinandersetzung um den Kreuzzug zu berücksichtigen. Honorius forderte eben in dieser Zeit vom Kaiser, er solle zur Förderung des Kreuzzuges selbst nach Deutschland gehen, und darauf antwortete Friedrich am 5. 3. 1224, er habe wahrhaftig schon genug dafür getan; vielmehr sei es die Kirche, die ihre Verpflichtungen nicht erfülle und damit die Ausführung des Abkommens von Ferentino in Frage stelle; sie entsende nur verächtliche Personen als Kreuzzugsprediger, die dazu noch nicht einmal einen Ablass anböten, sie tue nichts für einen Frieden zwischen den Königen von Frankreich und England³¹⁾. Offensichtlich hatte Honorius sich in der Kreuzzugsfrage nun hauptsächlich auf den Kaiser verlassen und auf ihn stützen wollen, daneben aber die anderen *negotia* der Christenheit ungemindert weiterbetrieben, auch wo sie der Stärke des Kreuzzugs Eintrag tun mußten; so hatte er im Herbst 1223 den französischen König anstatt zum Kreuzzug wieder zum Ketzerkampf im Languedoc gemahnt. Das revozierte er aber im April 1224 auf den Brief des Kaisers hin sofort; und Friedrich schickte zugleich einen eigenen Nuntius zu Ludwig VIII., der diesem mitteilte, der Papst habe dem Kaiser zugesagt, er stelle kein anderes *negotium* dem der *Terra sancta* voran³²⁾.

In diesem Zusammenhang wird man auch das Gesetz gegen die lombardischen Ketzer sehen müssen. Der Kaiser hatte beim bisherigen Stand der Dinge noch Hinderungsgründe zur fristgemäßen Überfahrt im Jahr 1225. Er war in Sizilien wegen der Bergsarazenen noch unabkömmlich, und die Kurie tat nicht genug, um den Kreuzzug mit hinreichenden Truppen von außerhalb des Imperiums machtvoll zu gestalten. Auch mag der Kaiser in demselben Sinne schon daran gedacht haben, daß die Geld- und Machtmittel der Lombardei noch in keiner Weise hinreichend zum Einsatz für dieses gemeinsame Interesse von Reich und Kirche zur Verfügung standen. Er bemühte sich im März 1224, ganz im Sinne der Kirche, der er diesen Dienst schuldete,

30) RODENBERG Nr. 241; S. 170, Z. 28 ff. Der Podestà hat ohne Rechtsbasis auch Ehetrennungen vorgenommen. *Ad hec legitima matrimonia, quod etiam dictu ridiculum est, de facto, cum de iure nequeas, separare inaudita temeritate presumis, per hec et alia, que inconsulte committis, Mediolanensis civitatis famam plurimum denigrando et augendo infamiam, qua notatur vitio heretice pravitatis infecta, cum proculdubio rami huiusmodi non nisi de radice pravitatis antedictae procedant.*

31) WINKELMANN, Acta imperii inedita I, Nr. 261.

32) Vgl. E. WINKELMANN, Kaiser Friedrich II., I, S. 219–222.

und, wie er meinte, eifriger als die Kurie, das Kreuzzugsunternehmen, zu dem er sich verpflichtet hatte, vorzubereiten, ohne doch päpstlichen Forderungen nachzugeben, die seine Aufgaben im Reich Sizilien beeinträchtigten. Und gewiß hatte er die noch unerledigten politischen Aufgaben in der Lombardei seit 1220 nicht vergessen, als er nun auf kirchliche Aufforderung hin wiederum das Interesse der Kirche dort besorgte und, im Sinne einer Ergänzung der Konstitution von 1220, eine Strafverschärfung für Häresie verfügte. Auch wenn der von der Kirche hergestellte Zusammenhang von politischer Unbotmäßigkeit und Häresie in diesem Gesetz – wie ja übrigens auch 1220 – nicht genannt wurde, wird man nicht bezweifeln, daß der effektive Kampf gegen die Häresie, der hier vorgeschrieben wurde, nicht außerhalb des Zusammenhangs einer Herstellung politisch rechtmäßiger Zustände gesehen wurde, wie sie für gegebene Zeit auf dem Programm stand. Indem der Kaiser seine *plenitudo potestatis* als *defensor ecclesiae* gegen die Ketzer geltend machte, stellte er eben auf einem Gebiet, das mit der Kirche nicht kontrovers sein konnte, die Reichsautorität in Italien her. Oder insofern das Gesetz praktisch zunächst ohne große Folgen blieb: proklamierte er erneut diese Reichsautorität. Über die Pflicht der *defensio*, die so plötzlich die Funktion einer Steigerung der kaiserlichen Autorität gewinnt, gerät die Kirche in den Bereich der kaiserlichen *plenitudo potestatis*.

Für die neuen Strafen, den Feuertod, oder, zur Abschreckung anderer, den Verlust der Zunge, wird keine gesetzliche Grundlage angeführt, die gerade diese Strafen fordert oder ermöglicht. Zur Verbrennung wird schlicht auf die *auctoritas nostra* verwiesen, zur Spiegelstrafe des Zungenverlustes wird Angriff auf den Glauben der Kirche und Lästerung des Namens des Herrn eben mit diesem Glied zur Begründung hinzugefügt. Dies letztere ist zweifellos die Rechtsgrundlage überhaupt: Gotteslästerung ruft das Amt des kaiserlichen Defensors der Kirche, die hier als Reichskirche in den Blick kommt, auf den Plan.

Man kann hier ohne weiteres als sachlich zugehörig auch die hier nicht genannte, aber 1231/32 für Sizilien und das Reich wiederholte Rechtsgrundlage des Vergleichs mit dem Majestätsverbrechen anführen, und man kann die in der Reichskonstitution von 1232 gebrauchten strafbegründenden Ausdrücke hinzuziehen, um die Einführung der Todesstrafe zu verstehen: die Ketzer sind von aggressiver Perfidie gegen Gott und die Kirche, sie zerfressen den Mutterleib, der sie getragen hat, sie sind sozial gefährliche *malefici*. Und geschädigt wird eben nicht eine Vereinskirche in einem von ihr unabhängigen modernen Staat, sondern die von Gott gesetzte einzige Heil vermittelnde Institution und Gemeinschaft, die mit dem gesamten Sozialkörper zusammenfällt, für den Gott sie gestiftet hat. Infiziert wird hierdurch die »Welt«; mit ihrem Charakter als Gotteslästerung wird Häresie zugleich zum politisch naturwidrigen Verbrechen³³).

33) *Commissi nobis celitus cura*; Const. II, Nr. 158 (s. u. Anm. 64). Ketzer sind sozusagen Unmenschen, Nichtmenschen – das ist die implizierte sozialpsychologisch charakteristische Vor-

Weist dieser ganze Zusammenhang schon auf die Sphäre des römischen Kaiserrechts und damit im Zusammenhang auf die des kanonischen Rechtes hin, in dem ja auch auf die Gemeingefährlichkeit der Häresie verwiesen und das römische Recht herangezogen worden ist, so wird sich die ältere, z. B. von Ficker wie auch jetzt noch von Maisonneuve vertretene Herleitung der Strafen aus germanischer Tradition gewiß nicht als die erste Lösungsmöglichkeit anbieten³⁴). Wenn sich aus dem römischen Rechtsbereich eine befriedigende Lösung ergibt, so wirkt es ein wenig krampfhaft, Feuertod und Zungenverlust als germanische Bräuche zu erklären, auf die Friedrich während seines achtjährigen Deutschlandaufenthaltes verfallen sei.

Die Häresie wird als sozial verderbliches Sakraldelikt angesehen, das die Majestät des *defensor ecclesiae* auf den Plan ruft. Vom römischen Recht her ergibt sich hier als einschlägig erstens der strengste Teil der Ketzergesetzgebung, die Gesetze gegen die Manichäer. Dabei kann man daran erinnern, daß die freilich nicht zu offizieller Geltung gekommene, aber in den 20er Jahren in Bologna gebrauchte vierte Dekretalenkompilation den entsprechenden Abschnitt soeben erstmals mit »*De hereticis et Manicheis*« überschrieben hatte, ebenso wie der entsprechende Teil des Codex Iustinianus »*De haereticis et Manichaeis et Samaritis*« lautet³⁵). Zweitens ist an die für Majestätsverbrechen im römischen Recht ohnehin vorgesehene Kapitalstrafe zu erinnern; der Majestätsgedanke, einmal von kirchlicher Seite zur Begründung bestimmter Straffor-

stellung. Wenigstens die positive Entsprechung, der Mensch als »Christenmensch«, als »*cristiano*«, lebt ja in zeitgemäßer Verdünnung bis heute in gewissen Sozialgruppen. Wenn die Bauern der Basilicata in Carlo Levis »Christus kam nur bis Eboli« sagen: »*Noi non siamo cristiani*«, so heißt das: Wir sind keine vollen Menschen. Franz von Assisi nannte die abgesondert vor der Stadt lebenden Aussätzigen *fratres christiani*!

34) FICKER in seinem klassischen, aber in seiner Stringenz überschätzten Aufsatz von 1880; H. MAISONNEUVE, *Études sur les origines de l'Inquisition* (1942), 2. Aufl. Paris 1960, S. 244. Er weist S. 55 auf die Kapitularien des Remedius von Chur aus dem frühen 9. Jahrhundert hin, die Nasen- und Zungenverlust für rückfällige *malefici, sacrilegi* und *periuri* vorsehen. Verstümmelungsstrafen waren aber auch in Byzanz gängig. – Fickers These ist übrigens längst mit guten Gründen abgelehnt worden. Vgl. die ausgezeichnete, in Deutschland nicht erreichbare, von mir 1971 im (damals unaufgeschnittenen) Exemplar der Vatikanbibliothek studierte Arbeit von Joseph KUCZYŃSKI: *Le Bienheureux Guala de Bergame de l'Ordre des Frères Prêcheurs, évêque de Brescia, pacifique et légat pontifical* († 1244), *Estavayer* 1916, S. 94 f. (Es handelt sich um eine Thèse, die der Theologischen Fakultät Freiburg/Schweiz eingereicht wurde. Wenn man liest, daß sie von P. Mandonnet angeregt wurde, versteht man, daß sie so gut ist; wenn man den esoterischen Titel liest und das Erscheinungsjahr und den Erscheinungsort bedenkt, so versteht man, daß außerhalb der Welt des Dominikanerordens und der Schweiz niemand von dieser Arbeit Kenntnis genommen hat). Kuczynski verweist für Ablehnung der Fickerschen These schon auf L. TANON, *Histoire des tribunaux de l'inquisition en France* (Paris 1893), S. 127 f., 442 f.

35) *Compilatio quarta* (ed. FRIEDBERG, oben Anm. 13), V. 5 (die 1216 von Johannes Teutonicus abgeschlossene Sammlung umfaßt bereits die Dekrete des 4. Laterankonzils. – Codex Iustinianus (ed. Paul KRUEGER), I, 5.

derungen für die Häresie eingeführt, sei es nur im Sinne eines Schlusses *a minore ad maius*, mußte die weltliche Autorität zwangsläufig zu der Erwägung führen, ob für das Verbrechen gegen die göttliche Majestät eine geringere Strafe ins Auge gefaßt werden sollte als für das gewöhnliche Majestätsverbrechen. Und drittens ist an den Abschnitt des Codex Iustinians »*De maleficis et mathematicis*« (Mathematik = Astrologie) zu erinnern³⁶⁾, in dem ja dies Verbrechen als eines gegen das gemeine Wohl bezeichnet wird³⁷⁾ und in einem Gesetz von 319 dem *haruspex*, der über die Schwelle eines fremden Hauses geht, der Feuertod angedroht wird³⁸⁾, die gleiche Strafe, die dem mit dem Giftmischer verglichenen Magier schon im späteren vorchristlichen römischen Recht drohte³⁹⁾. In diesen Zusammenhang des Zaubers hat das vorchristliche römische Recht zunächst auch den Manichäismus gestellt, wohl wegen des naturwidrigen strengen Dualismus, ihn dann aber als die übelste Form der Häresie behandelt und zu den Staatsverbrechen gestellt⁴⁰⁾.

Angesichts der begründenden Hinweise, die die Gesetze Friedrichs II. für die Todesstrafe geben – Gotteslästerung, Majestätsverbrechen, Anschlag auf das Gemeinwohl – findet man also im römischen Recht eine hinreichende Grundlage für die Verhängung der Todesstrafe, ja selbst des Feuertodes. Dabei ist daran zu erinnern, daß der Feuertod im römischen Recht eine der normalen, feierlichen öffentlichen Hinrichtungsarten war⁴¹⁾.

Freilich ist in keiner Weise gesagt, daß diese Strafen vom römischen Recht her gewählt werden mußten; der Kaiser hat hier von seiner Ermessengewalt in der Anwendung bestimmter Teile der Rechtsüberlieferung Gebrauch gemacht und den festen Tat-Strafzusammenhang Häresie – Todesstrafe erst selbst geschaffen. Daß insbesondere für die Art der Strafe keine ganz eindeutige römisch-rechtliche Begründung gegeben wurde, mag man an dem Umstand sehen, daß Thomas von Aquino in seiner auch das Ketzerrecht und die Strafpraxis sekundär rationalisierenden Beweisführung einen konkreten Tatbestand heranzog, den das römische Recht eindeutig als Maje-

36) Cod. Iust. IX, 18.

37) IX, 18, 9: *communis hostem salutis, publicum reum* (Gesetz der Kaiser Valentinian, Theodosius und Arcadius, aus dem Jahr 389).

38) IX, 18, 3: . . . *concremando illo haruspice, qui ad domum alienam accesserit, et illo in insulam detrudendo post ademptionem bonorum, qui eum evocaverit suasionibus vel praemiis. Accusatorem autem huius criminis non delatorem esse, sed dignum magis praemio arbitramur.*

39) TH. MOMMSEN, Römisches Strafrecht (1899), S. 643.

40) MOMMSEN ebd. S. 576.

41) MOMMSEN ebd. S. 916 und 923. Christian Habicht hat mich darauf hingewiesen, daß die Vollstreckung der Kapitalstrafe vor der erneuten Barbarisierung des Strafrechts seit Diokletian und Konstantin weitgehend außer Gebrauch gekommen und der Feuertod ganz unüblich geworden war. Diokletian verfügte 297 als erster Verbrennung von Manichäern; praktisch wurde dies aber später auch kaum durchgeführt (Hinweise von Reinhart Staats und Hans von Campenhausen).

stätsverbrechen bezeichnete und für den es ebenso eindeutig den Scheiterhaufen vorschrieb: die Falschmünzerei⁴²⁾. Eine solche Eindeutigkeit bestand eben 1224 noch nicht, und das Gesetz gab noch Probleme der theoretischen Begründung auf. Es hat Recht angewandt und Recht geschaffen.

Nicht aus dem älteren römischen Recht läßt sich die Strafe des Zungenverlustes für Gotteslästerung herleiten, während das germanische Recht mehr Verstümmelungsstrafen kennt⁴³⁾. Doch sind die Texte, auf die verwiesen wird, als Vorbilder keineswegs naheliegend, und mindestens so nahe liegt es, wie es Zechbauer⁴⁴⁾ getan hat, an die Fülle der Leibesstrafen im byzantinischen Recht, speziell an den Zungenverlust für Meineid nach der Ekloge Leons III. (726) zu denken⁴⁵⁾. In den Konstitutionen von Melfi (wie auch im Reichsgesetz von 1232) ist diese Strafe aus dem Ketzergesetz herausgenommen; sie begegnet dort aber wieder im eigenen Titel gegen Lästerung Gottes und der Jungfrau⁴⁶⁾, worauf freilich als nächster Titel die Meineidstrafe des Handverlustes folgt. Hier ist also in der Herleitung eine gewisse Unsicherheit gegeben.

Selbstverständlich sollen damit die Rechtssphären nicht peinlich geschieden sein; der nordalpine und nordfranzösische, aber eben nicht italienische und normannische Usus der Ketzerverbrennung⁴⁷⁾, der von den nordfranzösischen Albigenserkriegern auch ins Languedoc eingeführt worden war, muß dem Kaiser bekannt gewesen sein –

42) Codex Iust. IX, 24 De falsa moneta, c. 2 Kaiser Konstantin 326; Thomas von Aquino, Summa theol. II, 2; qu. XI, art. 3 corpus.

43) Vgl. etwa RICH. SCHROEDER/E. v. KÜNSSBERG, Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte, 6. und 7. Aufl. 1922 und 1932, S. 831 f. Immerhin gab es auch im älteren römischen Recht allerlei Verstümmelungsstrafen; vgl. MOMMSEN ebd. S. 982.

44) FRITZ ZECHBAUER, Das mittelalterliche Strafrecht Siziliens nach Friedrich II. Constitutiones Regni Siciliae . . . (Berliner jurist. Beiträge, 12) 1908, S. 30. – Ludwig FÖRG (Die Ketzerverfolgung in Deutschland unter Gregor IX., 1932, S. 38 f.) meint, erst Gregor IX. habe den Zungenverlust als »mildere« Alternative zum Feuertod in das kaiserliche Gesetz eingefügt, als er es im Januar 1231 ins päpstliche Register eintragen ließ. Ein Kaisergesetz eigenmächtig zu ändern stand aber selbst damals nicht in päpstlicher Macht; und wenn der Zungenverlust ab 1231 nicht mehr in den neuen kaiserlichen Ketzergesetzen erscheint, erklärt sich das nicht aus kaiserlicher Härte gegenüber päpstlicher Milde, sondern aus dem vor allem für die Kirche brennenden Bedürfnis nach eindeutiger (und zwar harter) Strafe für Hartnäckige. Wenn die Statuten von Vercelli 1233 das Gesetz von 1224 erstmals ohne den Zungenverlust bieten (gegenüber Brescia 1230/31 und dem Papstregister 1231), so nehmen sie eher Rücksicht auf die inzwischen 1231/32 erfolgte kaiserliche Gesetzgebung. Vgl. FICKER (oben Anm. 27), S. 199 und 208.

45) Ekl. XVII, 2; vgl. G. OSTROGORSKY, Geschichte des byzantinischen Staates (Handbuch der Altertumswiss. XII, I, 2), 3. Aufl. 1963, S. 132 f.

46) H.-B. IV, 1, S. 175: Titel 91 der sizilischen Konstitutionen.

47) Neben FICKER (oben Anm. 27; vgl. auch MAISONNEUVE, Anm. 34) ist als älterer Hauptvertreter der These bekanntlich J. HAVET zu nennen, der die Belege für den französischen Bereich beigebracht hat: L'hérésie et le bras séculier au moyen âge jusqu'au treizième siècle. Bibliothèque de l'École des Chartes 41 (1880), S. 488 ff., 570 ff.

nur daß das kaum den Grund für seine Verfügung abgegeben hat. Näher noch liegt es, an das einzige bis dahin erlassene Ketzergesetz zu denken, in dem der Feuertod vorgesehen ist: das Gesetz Peters II. von Aragon von 1197/98⁴⁸⁾.

Der Vorgang ist zumindest als Analogie, wahrscheinlich aber doch als mitwirkendes Beispiel, interessant wegen des rechtlichen und politischen Kontextes, in dem hier ganz beiläufig und ohne jedes besondere Gewicht plötzlich für einen bestimmten Fall die Verbrennung vorgesehen wird, die doch bis dahin dort nicht üblich gewesen ist. Man wird hier wieder auf den Bereich des römischen Rechtes verwiesen; dabei kann man wohl an die besondere Stellung des Westgotenreiches unter den Germanenreichen in der Ketzerbehandlung denken: die *lex Visigotorum* Rekkeswinds, die im Mittelalter nicht vergessen war, hat die strengen Bestimmungen der spätrömischen Ketzergesetzgebung übernommen⁴⁹⁾.

Die eigentlich grundlegende Bestimmung hat schon Alfons II. 1194 auf kuriale Veranlassung getroffen⁵⁰⁾. Den Ausgangspunkt bildet die Einsetzung des Königs durch Gott zur Herrschaft über Gottes Volk. Daraus ergibt sich eine königliche *sollicitudo* für die *salvatio* und *defensio* dieses Volkes. Der König nimmt hier wegen der mit seinem Amt unmittelbar gegebenen Aufgabe der auf das christliche Volk bezogenen *defensio* eine gewisse Kirchenhoheit in Anspruch; das Gesetz ist auch an die Gesamtheit der königlichen Herrschaft Untergebenen einschließlich des höheren Klerus gerichtet und soll allsonntäglich von allen Bischöfen und Prälaten verlesen werden. Der Gesetzeserlaß bezieht sich sodann auf die königlichen Vorgänger und auf die Ketzer-canones der römischen Kirche und verfügt die Ausweisung aller Ketzer, namentlich der Waldenser, als *inimici crucis Christi*, Verletzer der christlichen Religion und öffentlicher Feinde von König und *regnum*. Häresie ist hier in der Weise des römischen Rechtes Staatsverbrechen. Jede Art von Begünstigung wird fortan mit Gütereinziehung ohne Appellationsrecht und persönlicher Strafe als für das Majestätsverbrechen, also doch offenbar der Kapitalstrafe, bedroht. Schließlich wird jedermann ohne Ansehen des Standes zur Mißhandlung von Ketzern aufgefordert, die sich nach einer gewissermaßen *contra rationem* gewährten Abzugsfrist von wenigen Wochen noch im

48) MANSI, *Collectio conciliorum*, Bd. 22, Sp. 673 ff., als auf dem Bischofskonvent von Gerona von 1197 erlassenes königliches Gesetz. Derselbe Text in *España sagrada*, Bd. 43 von A. MERINO und J. DE LA CANAL (1819), S. 488 ff. in Abschrift ex *Archivio ecclesiae Gerundensis*.

49) *Leges Visigothorum antiquiores*, ed. KARL ZEUMER (MGH, *Fontes iuris Germanici in usum scholarum*), 1894. *Lex visig. Reccessvind. lib. XII, tit. II, c. 2*. Die Strafe ist *eternum exilium* (nach Ehr- und Güterverlust). Vgl. auch die strengen Verfügungen Chindaswinds gegen Empörer (Tod oder Blendung) und Majestätsbeleidiger.

50) Königsurkunde, datiert Lérida, Oktober 1194. Nach Transkript im Domarchiv Barcelona veröffentlicht von MARQUÉS CASANOVAS, in: VII *Congrés d'Història de la Corona d'Aragó* (VII *Congreso de Historia de la Corona d'Aragón*), Barcelona 1962, S. 218 f. (National Union Catalog 66-56932). Vgl. SELGE, *Die ersten Waldenser*, 1 (1967), S. 259 f.

Reich befinden sollten; nur Tötung und Verstümmelung werden ausgeschlossen – als ein der Autorität des Königs vorbehaltenes Recht.

Das Gesetz Peters II. von 1197 wiederholt diese Normen im ganzen und ist mit seinen Zusätzen und Änderungen nur darauf abgestellt, die Ketzervertilgung nun auch wirksam zu gestalten. Die Verantwortung für die Austreibung wird ausdrücklich den königlichen Beamten aufgeladen, die den die Ketzer begünstigenden Kleinadel zur Gesetzesbeachtung nötigen sollen, wo nötig unter Aufbietung der *homines* der *villae*, Kirchen und anderen religiösen Orte in der Diözese, in der sich ein solcher adliger Ketzerfreund findet, gegen denselben.

Für die nach dem Ausweisungstermin noch im Lande befindlichen Ketzer wird präzisiert: sie verlieren $\frac{2}{3}$ ihres Gutes an die Krone, $\frac{1}{3}$ an den Finder; »ihre Leiber sollen verbrannt werden«.⁵¹⁾

Der römisch-rechtliche Hintergrund der beiden Gesetze ist offenkundig; der Ton liegt auf der Behandlung der Häresie als *crimen publicum* und ihrer Verfolgung als Sache der für die Sakralsphäre, das Heil des christlichen Volkes, verantwortlichen Majestät. So wird man in diesem Rechtsbereich auch die Anregung für die Wahl der den staatlichen Vollzugsorganen vorbehaltenen Todesstrafe und ihrer Ausführungsart suchen, obwohl zu bemerken ist, daß ein begründender Hinweis hier nicht gegeben wird und offenbar auch für überflüssig gehalten wird. Die Wahl der Kapitalstrafe liegt beim *crimen publicum* und bei Zuwiderhandlung gegen das Königsgebot offensichtlich im Ermessen des Königs; das Wesentliche ist, daß die Ausführung dieser Strafe dem König und seinen Beamten vorbehalten ist.

Ich meine, daß die Kenntnis dieses Gesetzes die bestimmte Vorschrift des Feuer Todes in dem Gesetz von 1224, das die kaiserliche Autorität in der Lombardei vorerst auf dem Gebiet der Ketzerverfolgung erneut und verschärft ausspricht, verständlicher macht. Dies Gesetz bleibt freilich insgesamt eine eigene Bildung Friedrichs und ist auch ohne jenes Vorbild keineswegs unverständlich, wenn man die politische Konstellation und den Hintergrund des kirchlichen und des römisch-kaiserlichen Rechtes, auf den ausdrücklich verwiesen wird, berücksichtigt. Dem Gesetz Peters II. käme mehr eine anregende Funktion zu im Rahmen der Prämissen, aufgrund deren der Kaiser von Sizilien aus ohnehin vorging.

Aus den zwanziger Jahren ist ein einziger Fall der Anwendung des Gesetzes bekannt, und zwar am Sitz des 1225 von Honorius III. als Nachfolger Wilhelms von Modena mit der Ketzerverfolgung in der Lombardei beauftragten Bischofs Bonaventura von Rimini, wo der aus Modena stammende Podestà im März 1226 während der Anwesenheit des Kaisers und des kaiserlichen Legaten Albrecht von Magdeburg einige ketzerische Bürgertöchter und -schwestern dem Gesetz gemäß gefangengenommen

51) *Si post tempus praefixum aliquis in tota terra nostra eos invenerit, duabus partibus rerum suarum confiscatis, tertia sit inventoris, corpora eorum ignibus cremantur.*

und dem Kaiser zur Verbrennung übergeben hat; zugleich wollte er das neue Gesetz in die Statuten der Stadt eintragen. Für Rimini hatte 1195 auch Heinrich VI. Beachtung des Gesetzes Barbarossas verfügt⁵²). Für seine Maßnahme erlitt der Podestà 1226 einen Mordanschlag und Beleidigungen, und die Stadt Rimini hat ihn dagegen nicht in Schutz genommen. Papst Honorius mußte sie zur Satisfaktionsleistung auffordern⁵³). Es ist dies das erste Zeugnis, in dem die Kurie in den zwanziger Jahren ausdrücklich auf dieses Gesetz Bezug nimmt und also ihre Kenntnis beweist. Es kann aber keine Rede davon sein, daß Honorius das Gesetz, das er in seinen Auftragsschreiben von 1224 und 1225 für die mit der Ketzerbekämpfung betrauten Bischöfe allerdings nicht nennt, sonst absichtlich ignoriert hätte, wie Maisonneuve meint⁵⁴); es bestand hier kein Anlaß für ihn, dieses Gesetz besonders zu nennen. Am 5. 1. 1227 nannte Honorius dann unter den Friedensbedingungen zwischen dem Kaiser und der Lombardischen Liga auch die strenge Befolgung der bisherigen und zukünftigen römisch-kaiserlichen und »speziell vom Kaiser erlassenen« Ketzergesetze⁵⁵). Gregor IX. wirft den Lombarden am 29. 4. 1227 zwar nur vor, daß sie »unsere Statuten *de expellendis hereticis*« nur zum Schein beachtetten, fordert aber allgemein die Einhaltung der Verfügungen über Ketzerei und Kirchenfreiheit, die vom Papst und vom Kaiser ausgegangen seien, und speziell der Verfügungen des Laterankonzils und auch der Dinge, die

52) S. oben Anm. 5.

53) Am 27. 2. 1227; RODENBERG Nr. 341, S. 259 (an Podestà und Commune von Rimini). Z. 5 ff.: Die namentlich genannten Bürger von Rimini griffen den Podestà I. de Macreta civis Mutinensis an *pro eo, quod quasdam eorum filias, sorores et consanguineas hereticas manifestas iuxta debitum sui officii ceperat et imperatori tradiderat comburendas, ac imperialem legem nuper contra hereticos editam volebat in statuario eiusdem ponere civitatis*. BÖHMER-FICKER-WINKELMANN, Reg. Imp. V, Nr. 1597 ff. Bonaventura von Rimini mit der Ketzerverfolgung beauftragt: Honorius III. am 9. 1. 1225; RODENBERG Nr. 266, S. 191.

54) S. 244 (s. oben Anm. 34). Die fraglichen Auftragsschreiben für die Bischöfe von Brescia, Modena und Rimini sind vom 4. 5. 1224, 11. 9. 1224, 9. 1. 1225. — KUCZYŃSKI hat in seiner oben Anm. 34 genannten Arbeit S. 85 ff., bes. S. 94 ff. auch Fickers weitere unhaltbare These klar widerlegt, Friedrichs Ketzergesetz von 1224 sei in den nächsten Jahren unbeachtet geblieben und vergessen worden, bis Bischof Guala von Brescia es Ende 1230 neu »entdeckte«, den Papst darauf hinwies und ihn bewog, es am 27. 1. 1231 ins päpstliche Register aufzunehmen und zum allgemeinen Bestandteil des Ketzerrechts zu machen.

55) RODENBERG Nr. 327; S. 247, Z. 46 ff. (gleichsinnig Nr. 328; S. 249, Z. 1 ff.): ... *constitutiones . . ., leges et statuta ab ecclesia Romana et Romano imperatoribus et specialiter ab ipso imperatore contra hereticos, receptatores, defensores, credentes et fautores eorum hactenus promulgata vel in posterum promulganda recipiant et observent inviolabiliter et efficaciter exequantur; constitutionibus municipalibus editis contra tales nihilominus in suis locis firmiter observandis*. Die Stadthäupter sollen die Einhaltung dieser Statuten beider, auch ihre Nachfolger diesen Eid leisten lassen und diese Gesetze auf immer in die städtischen Statuten aufnehmen lassen. MAISONNEUVE S. 245 folgert, der Papst erkenne also die Todesstrafe, speziell auch den Feuertod, für Ketzer als rechtmäßig an. Das tut er natürlich (implizit) — aber selbstverständlich als in der kaiserlichen Rechtssphäre liegend.

Friedrich darüber verfügt habe⁵⁶). Das läßt sich nur so deuten, daß die Kirche in ihrem ja nunmehr weltliche Maßnahmen einschließenden Rechtsbereich nicht mehr als Ketzervertreibung fordert – *ecclesia non fundit sanguinem* – und das darüber hinausgehende Gesetz von 1224 darum nicht wie das von 1220 in den Bereich des Kirchenrechts miteinbezieht, sondern es als allein im Bereich der kaiserlichen Autorität liegend betrachtet; – damit aber erkennt sie es, indem sie es ohne Einwendungen nennt, an. Das bestätigt auch die 1226/27 an Bologna übersandte *Compilatio quinta*, die nur die Gesetze von 1220 enthält⁵⁷). Von der Seite des Kaisers aus scheint dieses neue Beispiel einer Ketzerverbrennung in den Zusammenhang seines 1226 unternommenen Versuchs zu gehören, die Lombardei zur Botmäßigkeit für die kaiserlichen und kirchlichen Belange zu führen, also die kirchlichen Belange zugleich als Hebel für die Herstellung der Reichsrechte zu benutzen; in der Tat hat Friedrich den Reichstag in Cremona für die Wiederherstellung der Reichsrechte und für den Zug ins Heilige Land, möglicherweise auch, wie er später behauptet, für die Ausrottung der Häresie ausgeschrieben⁵⁸). Dem Papst gegenüber hat er dann nach der Neugründung der Lombardischen Liga die Akzente anders gesetzt und gesagt, dieser Bund hindere ihn, a) nach seinem Willen gegen die Häresie vorzugehen, b) die dort vielfach unterdrückte Kirchenfreiheit herzustellen, c) dem Heiligen Land zu Hilfe zu kommen⁵⁹).

56) RODENBERG Nr. 355; S. 270, Z. 11 ff., S. 271, Z. 2 ff.

57) ed. FRIEDBERG (oben Anm. 13). Die Krönungsgesetze sind ohne Ausnahme aufgenommen, die Abschnitte 6 und 7 gegen die Ketzer bezeugen als Buch V, tit. 4, caput unicum. Vgl. auch I, 1 De constitutionibus, c. 1 und 2.

58) Die Reichstagsausschreibung für Ostern 1226 ist am 30. 7. 1225 erfolgt. WINKELMANN, Kaiser Friedrich II., Bd. 1, S. 267. Const. II, Nr. 103a (nach Richard von S. Germano, ed. Gaudenzi 118, ed. Garufi 125 f.) redet nur von Kreuzzug und Reichsrechten als Reichstagszielen (*pro succursu et itinere terre, pro honore quoque et reformatione status imperii*). Dies ist im Augenblick vermeintlicher Stärke, nach dem Frieden von S. Germano, gesagt. Nachdem die Lombarden den Reichstag verhindert haben, kehrt der im Augenblick ohnmächtige Kaiser am 12. 7. 1226 das kirchliche Vergehen der Lombarden hervor (Const. II, Nr. 107; S. 136, Z. 31 ff.): die Liga habe *manifeste contra Deum et Romanam matrem ecclesiam [in] fidei catholice et totius christiani nominis lesionem, contumeliam crucis et ignominiam imperii graviolem* eine *curiam generalem pro reformatione pacis, extirpanda heretica pravitate, et Terre Sancte negotio celebrandam* verhindert. WINKELMANN a. a. O. meint, die Häresiefrage sei im Reichstagsausschreiben bei Richard von S. Germano nur durch Abschreibefehler ausgefallen. Das ist aber nicht zwingend.

59) Honorius III. an die Lombardische Liga am 5. 1. 1227 (RODENBERG Nr. 327; S. 247, Z. 7 ff.): *cum inter cetera fuisset ex parte ipsius imperatoris propositum, quod impediende societate vestra nequiverat iuxta propositum suum procedere contra pravitatem hereticam, que partes illas dicitur graviter infecisse, ac relevare libertatem ecclesiasticam, que ibidem multipliciter asserebatur oppressa, nec procurare subsidium Terre Sancte, propter quod specialiter ad partes ipsas duxerat accedendum, quodque captivi sibi contra ius et honorem imperii fuerant denegati . . .*

IV.

Der weitere Gang der Ketzerpolitik Friedrichs II. liegt auf derselben Linie, und das Bekannte hat sich mir bei der Durchsicht im ganzen bestätigt; es kommt auch kaum wesentlich Neues hinzu, nur die neuen kirchlichen Verfügungen werden aufgenommen, und die neugestiftete päpstliche Inquisition wird für das Imperium bestätigt, von Sizilien ferngehalten und hier durch staatliche Inquisition ersetzt. Ferner gerät die Ketzerbehandlung, von Friedrich als ein Mittel seiner Politik im Kräfiedreieck Papsttum, Kaisertum, Lombardei eingesetzt, dazu besonders in Sizilien in den Dienst der königlichen Autorität zur Niederwerfung politischer Rebellion gestellt, in die Spannungen mit dem Papsttum hinein und verliert darin endgültig an selbständiger Bedeutung. Mit der Exkommunikation 1239 ist es mit einer auf die wirkliche, in der Gesellschaft virulente Häresie abgestellten »Politik« Friedrichs vorbei, und es erscheint dem Kaiser gegenüber als Häresie von der Seite der Kurie in erster Linie – wie schon erstmals 1227 während der ersten Exkommunikation des Kaisers –, auf die Substanz reduziert, der *contemptus clavium*, freilich als ein Syndrom unbotmäßiger, unfrommer, unkirchlicher Gesinnung verstanden, also: Nichtanerkennung der Eigenständigkeit und der Direktivansprüche der Papstkirche auch für den weltlichen Bereich, während Friedrich sozusagen »reformistisch« diesem Papsttum, wie es Gregor und später Innocenz IV. repräsentieren, Übergriffe in die Sphäre der weltlichen Herrschaft vorwirft. Daneben klagt er über mangelnden Eifer des Papstes in der Verfolgung der Ketzer in der Lombardei aus politischen Gründen, und schließlich führt er auch einmal den alten und populären, durchaus auch systemimmanent verwendbaren und verwendeten Gedanken der vorbildlichen apostolischen, vorkonstantinischen Urkirche ins Feld.

Die Gesetze von 1231 für Sizilien und von 1232 für das Reich liegen im wesentlichen auf der Linie des mit dem Frieden von S. Germano/Ceprano wiederhergestellten kaiserlich-päpstlichen Einverständnisses, das freilich die wirklichen Interessengegensätze und den Unterschied der Vorstellungen über die Zuordnung der beiden Gewalten nur künstlich verschleierte. Der Kaiser bemühte sich jedenfalls mit diesen Gesetzen, ohne irgend etwas preiszugeben, die Vorstellungen Gregors über eine nun endlich effiziente Ketzerinquisition ganz und gar zu erfüllen, und die Vorschrift staatlicher Inquisition in Sizilien wird auch als der kirchlichen äquivalent, man möchte im Sinne Friedrichs sagen, mindestens äquivalent, gedacht gewesen sein, ebenso wie er den nach seinen Vorstellungen durchgeführten Kreuzzug ja mit Recht für wirksamer gehalten hatte als die klerikale Kreuzzugsstümperei unter Honorius. Was auf der Strecke blieb, war nur die kirchliche Direktivgewalt. Der gegen die Ketzer gerichtete Titel 1 der Konstitutionen von Melfi⁶⁰⁾ – *Inconsutilem tunicam Dei nostri dissuere*

60) H.-B. IV, 1. – Tit. 1 De hereticis et patarenis.

conantur heretici – liest sich in seinem ersten Teil wie ein päpstliches Dokument und schließt sich der seit Innocenz III. für die Ketzerbeschreibung entwickelten erbaulich-abscheuerregenden, mit biblischen Anspielungen – »das sind die Wölfe, das sind die Füchse, das sind die Murrenden« – gesättigten Stilistik an. Es folgt der von Gregor IX. empfangene Hinweis auf die Ausdehnung der Häresie nun schon bis Rom und in das *regnum Siciliae*, dieses Faktum, das allem Anschein nach die neue verschärfte Ketzerpolitik Gregors von 1231 hervorgerufen hat, die nun das Gesetz von 1224 zu ihrem Bestandteil machte und es mit päpstlicher Autorität auf die ganze Christenheit angewandt wissen wollte. Und es folgt, ohne daß hier etwas wesentlich Neues zu sehen wäre, der Hinweis auf die einschlägigen Verfügungen des römischen Rechts, *publicum crimen*, das konkret mit *perduellio*, der schwersten Form des Majestätsverbrechens verglichen wird, um die schärfsten Strafen eindeutig zu begründen: Personal- und Sachstrafe und *damnatio memoriae*, dazu absolutes Fürspracheverbot. Als ein Spezifikum Friedrichs mag man die herrische Wendung ansehen, die er an die alte, ihm kirchlich vorgegebene Etymologie des Ketzernamens »Patarener = *expositi passioni*« anschließt und die eine Information über die katharische Todesbereitschaft zu verraten scheint: »daß wir« mit dem Feuertod »nur ihrem eigenen Willen entgegenkommen, haben wir nicht zu bedauern, da sie nur die Strafe und keinerlei Frucht ihres Irrtums erlangen«.

Bemerkenswert scheint mir ferner zu sein, daß *maiestas*, *perduellio*, ebenso wie schon in Aragon, ganz korrekt nicht direkt auf die Häresie angewandt wird. Es handelt sich auch hier um das freilich noch schlimmere Verbrechen gegen die göttliche Majestät, also ein Verbrechen im kirchlichen Bereich, das nur über die – im Prooemium der Konstitutionen wieder ausgesprochene – gottgegebene königliche Kirchenschutz-aufgabe zum *publicum crimen* wird. Kantorowicz scheint mir hier den Text doch überzuinterpretieren, wenn er meint, die Ketzerei sei für Friedrich hier in Sizilien »kaum noch« ein Kirchenvergehen, sondern als Gotteslästerung »viel eher« ein unmittelbares Majestäts- und darum Staatsverbrechen, und die Grenzen zwischen Gott und dem Kaiser seien verwischt: Er sagt: »Ketzerei war Majestätsverbrechen, sofern Gott und Kaiser eins waren⁶¹⁾. Dabei scheint mir der Zusammenhang dieses 1. Titels mit dem Prooemium der ganzen Gesetzgebung übersehen, in dem ja als erste gottgegebene kaiserliche Aufgabe nach dem Sündenfall, vor den weiteren Aufgaben der Wahrung von *pax* und *iustitia*, der Kirchenschutz genannt ist⁶²⁾. In diesen Zusam-

61) KANTOROWICZ S. 242 f.

62) Prooemium, H.-B. IV, 1, S. 4: *De quorum (scil. principum gentium) manibus . . . a Rege regum et Principe principum ista potissime requiruntur ut sacrosanctam Ecclesiam, christiane religionis matrem, detractorum fidei maculari clandestinis perfidiis non permittant et ut ipsam ab hostium publicorum incurisibus gladii materialis potentia tueantur, utque pacem populis, eisdemque pacificatis iustitiam, que velut due sorores se ad invicem amplexantur, pro posse conservent.*

menhang gehört die Ketzerverfolgung als gottgegebene Herrscheraufgabe des Kirchenschutzes. Auch hier liegt, ebenso wie in Innocenz' III. Dekretale »Vergentis in senium«, nur ein Vergleich der Ketzerei als Anschlag auf die göttliche Majestät mit dem Majestätsverbrechen vor, keine Ineinssetzung: *sicut*. Damit ist nicht die unerhörte Steigerung der herrscherlichen Attitüde und die Tangierung der irdischen Majestät durch die Häresie bestritten. Aber das liegt daran, daß Gott dieser Majestät den Kirchenschutz aufgetragen hat. Die Ausdrücke sind noch mit denen der aragonesischen Königsgesetze vergleichbar. Charakteristisch ist, daß die in diesem Zusammenhang mögliche Folgerung aus der unvergleichlichen Schwere des Verbrechens gegen die göttliche Majestät, die hierfür zunächst zuständige kirchliche *potestas iudicii* könne etwa die königliche überragen, ausdrücklich abgewehrt wird.^{62a)} Der König handelt gegen die Häresie aufgrund der römischen Rechtsbestimmung über das *publicum crimen*, und über die Aufgabe der *tuitio ecclesiae* kraft des dem kirchlichen gleichrangigen königlichen Rechtes.

V.

Vollständiger als in Sizilien ging der Kaiser mit den Gesetzen vom Februar⁶³⁾ und März 1232⁶⁴⁾, die zum erstenmal speziell Deutschland im Blick haben, auf die päpstlichen Wünsche ein, indem er prozessuale und strafrechtliche Anregungen aus den

62a) H.-B. IV, 1, S. 6 f. – Es liegt eine deutliche Steigerung vor: 1. *crimen hereseos . . . , prout veteribus legibus est indictum, inter publica crimina numeretur*. 2. *Immo crimine lese majestatis nostre debet ab omnibus horribilius judicari quod in divine majestatis injuriam dignoscitur attentatum*, (hier fügt der Autor, um ein hierokratisches Mißverständnis abzuwehren, die von KANTOROWICZ ebd. mißverständene, weil falsch übersetzte – oder falsch übersetzte, weil mißverständene – Einschränkung an:) *quamquam in iudicii potestate alter alterum non excedat*. 3. *Nam sicuti perduellionis crimen personas adimit damnatorum et bona, et damnat post obitum etiam memoriam defunctorum, sic et in predicto crimine quo Patareni notantur per omnia volumus observari*. KANTOROWICZ übersetzte *potestas* mit »Ausmaß«: »wenn auch an dem Ausmaß des Urteils eines das andere nicht überschreitet«. Der Sinn scheint mir aber klar zu sein: die für Majestätsvergehen zuständige Königsgewalt ist nicht geringer als die für Beleidigung der göttlichen Majestät zuständige Kirchengewalt.

63) Const. II, Nr. 157 (Constitutio contra haereticos von Ravenna 22. 2. 1232) wiederholt die Ketzergesetze c. 6 und 7 aus den Krönungsgesetzen von 1220, fügt aber hinzu 1., daß Aussagen von Ketzern gegen Ketzer als beweiskräftig gelten (vgl. Codex Justinians I, 5, 21), 2. daß die Häuser der Ketzerbegünstiger zu zerstören seien (dies ist aus den auf päpstlichen Druck erlassenen Statuten des Senators von Rom gegen die Ketzer vom Februar 1231, die nach päpstlichem Willen als Muster der Ketzerbehandlung auch anderwärts gelten sollten, entnommen).

64) Const. II, Nr. 158 (*Commissi nobis celitus cura*, Ravenna März 1232, für das ganze Imperium bestimmt). Die an die Fürsten adressierte »Enzyklika« ist an die deutschen Dominikanerkonvente (Würzburg, Regensburg, Bremen, Straßburg und Friesach sind durch erhaltene Exemplare bezeugt), die soeben vom Papst mit der Ketzerinquisition auf der Basis der bis-

römischen Statuten vom Februar 1231 übernahm und vor allem den in Deutschland mit der Inquisition betrauten Dominikanern seine Empfehlung gewährte: all dies kann nur darauf berechnet gewesen sein, dem Papst, der jetzt mit der Extirpation der Häresie endlich zu einem Ziel kommen wollte, soweit als nur möglich zu Willen zu sein; denn der politische Dissens in der Behandlung der Lombardei – wie auch hinsichtlich der ehemals häretisch infizierten, jetzt eroberten Gebiete in der Provence, für die das Reich die Oberhoheit beanspruchte – dauerte auch in dieser Zeit des mühsam hergestellten Einverständnisses an⁶⁵). Ende 1232 haben Kaiser und Papst sich der wiederhergestellten grundsätzlichen Einigkeit und gegenseitigen Hilfe versichert, wobei Gregor nicht verfehlte, dem Kaiser wiederum das Handeln gemäß päpstlichem Rat im *negotium* des Glaubens, der Kirchenfreiheit, der Wiederherstellung der Rechte von Kirche und Reich – das ist die Reihenfolge – als seine Version dieses Einverständnisses vorzustellen⁶⁶), während der Kaiser in dem berühmten Schreiben vom 3. 12. 1232 hartnäckig den Glaubensverlust mit der Treueverweigerung gegen das Reich in Einheit sah, *fides* = Glauben mit *fides* = Treue, *perfidia* = *infidelitas* = Unglauben mit *perfidia* = Treubruch zusammenrückte und also die Forderung gemeinsamer Aktion gegen die *perversores fidei* und *rebelles imperii* daraus ableitete⁶⁷). Und diese Konzep-

herigen Gesetzgebung einschließlich der römischen Statuten vom Februar 1231 beauftragt wurden, übersandt worden, damit sie sie zur Unterstützung ihrer Inquisitionstätigkeit bei den weltlichen Autoritäten vorweisen könnten. In Italien ist diese Konstitution nicht publiziert worden. Vgl. FICKER (oben Anm. 27), S. 213–221.

65) Provence: s. das Schreiben Gregors IX. vom 10. 12. 1230 (L. AUVRAY, Les Registres de Grégoire IX, Nr. 508. Lombardei: Gregor an Friedrich 18. 5. 1231 (RODENBERG Nr. 440; S. 355, Z. 18 ff.): ... *in mansuetudine opera tua facias ... nec longanimitatem tuam, que debet semper in pectore principis principari, seduci permittas, ut iustitiam exacerbans et preiudicans equitati, contra Lombardos non iuris ordine set virium potestate procedas, quia facile crederetur, quod ad id ... ex precedentis indignationis amaritudine movereris, et sic in suggillationem tuam et nostram linguas acueres detractorum, nec non heretici, qui videntes et dolentes ecclesiasticum et imperialem zelum contra se iuste succensum, proprium exterminium reformidant, intermissionem possent sperare quietis, fidelium dissidiis delectati ...*

66) RODENBERG Nr. 488 (27. 10. 1232 Gregor an Friedrich); S. 392, Z. 37 ff.: (Gott) *sic matri (scil. ecclesie) filium (imperatorem) et filio matrem spiritu suo caritatis univit, ut affectuum unitas et identitas animorum nobis onustis leviget onera honoris et oneris, alias sacerdotio et imperio multipliciter onerosa. Quis unquam nova posset temeritate presumere, ut in negotio fidei, libertatis ecclesiastice, ecclesie et imperii iurium restauratione, quod de consilio nostro prosequeretur imperialis sublimitas, in principio, medio et fine filio mater deesset aut filius matri deficeret? Ratio non patitur, natura renititur, ut individuum recipiat sectionem.* Der Brief scheint mir auch in seinem weiteren erbaulichen Verlauf für die Denkweise Gregors aufschlußreich zu sein; zugleich mag mit der Betonung von ratio und Natur ein Versuch vorliegen, auf Friedrichs Denkweise einzugehen.

67) H.-B. IV, S. 409 ff.: *Affligitur enim ecclesia que congregatio fidelium dicitur in falsis fratribus velut in quibusdam vitis occultis intrinsecus, et extrinsecus publicarum rebellionum incurisibus apertis vulneribus laceratur. His duobus non duas, sed unam duplicem provisio celestis apposuit medicinam: unguentum sacerdotalis officii per quod falsorum fratrum*

tion vertrat er ja nicht nur für das Reich, sondern auch für das *regnum Siciliae*, wo der Dissens 1233 ganz deutlich wurde, als Friedrich Rebellen verbrennen ließ. Als er dann dem Papst von seinem Eifer gegen die Ketzer im *regnum* Mitteilung machte und von ihm Hilfe für ein gleichermaßen konsequentes Vorgehen in Italien wie im Imperium erbat, auch als Beispiel, damit die andern Fürsten der Christenheit dem Cäsar nachzueifern sollten⁶⁸), da antwortete der Papst ihm voll Ironie oder vielmehr Bitterkeit, er warte seit langem leidenschaftlich darauf, daß den schönen Worten Taten folgen möchten, und verwies es ihm, daß er unter dem Vorwand der Häresie Gläubige, die vielleicht mit Beleidigung des Königs geirrt hätten, aber darum noch lange keine Ketzer gewesen seien, verbrannt habe; das sei Beleidigung der Majestät Gottes und schände den Kaisernamen. Handle er nicht so fromm, wie er oft in seinen Briefen rede, »so halten wir es für wenig nützlich, was die Beredsamkeit des Diktierenden brieflich entfaltet (*quod studet litteris explicare dictatoris facunditas*)«.⁶⁹) Die Kurie und zu-

*intrinseca vitia utpote inficientia nobilem animam spiritualiter curarentur, gladii imperialis potentiam qui vulnera tumida purget acumine et prostratis publicis hostibus quod est infectum aut aridum acie mucronis imperii materialis abscedat. Hec est vere, sanctissime pater, una sed duplex infirmitatis nostre curatio, et quanquam hec duo, sacerdotium et sacrum imperium, vocabulorum appareant nuncupatione discreta, significationis tamen effectu sunt eadem ejusdem originis, divine potentie scilicet initiata principiis, ejusdem gratie favore fovenda, et quod abominamur exprimere, ejusdem nostre communis fidei subversione tollenda. Quas enim oves pascet pastor Ecclesie, si gramina fidei desiccantur? Quibus fidelibus sacrum imperium imperabit, si deficiente fide deficiant qui sibi tenentur ex fide? Es geht noch ein Stück so weiter mit z. T. höchst erstaunlichen Formulierungen über die Quasiidentität der beiden Schwerter, bis zu dem johanneisch-christologischen Satz, auf Gregor und Friedrich angewandt, *quod nos duo velut pater et filius unum sumus* (vgl. Joh. 17). Die praktische Folgerung lautet dann: *Igitur, beatissime pater, nos duo qui unum dicimur et idem pro certo sentimus, salutem communis fidei unanimiter procuremus, relevemus ecclesiasticam libertatem oppressam, et tam ecclesie jura quam imperii restaurantes, commissos nobis gladios in perversores fidei et rebelles imperii acuamus.**

68) Friedrich II. an Gregor IX., Messina 15. 6. 1233; H.-B. IV, S. 435 f. Mit der künftigen Inquisition hat Friedrich den Justitiar als weltlichen Beamten, der von einem kirchlichen Prälaten zu begleiten sei, beauftragt, nachdem er zunächst die »offenkundigen Teilhaber des Verbrechens« (der Häresie) habe verbrennen lassen. Die beiden Inquisitoren sollen ihr Untersuchungsergebnis dem König schriftlich mitteilen, damit er dann die gebotenen Strafmaßnahmen ergreifen könne. *Quia vero supradicta vellemus per Italiam et imperium exequi, ut sub felicibus temporibus nostris exaltetur status fidei christiane et ut principes alii super his Cesarem imitentur, rogamus...* (Bitte um päpstliche Hilfe). Die Inquisitionsregelung unterscheidet sich deutlich von der den päpstlichen Vorstellungen entsprechenden, die 1232 für Deutschland getroffen worden ist. Vgl. das Gesetz für Sizilien 1234 (H.-B. IV, 462), nach dem die Prälaten die Ketzer auf dem Provinziallandtag unter Vorsitz eines königlichen Bevollmächtigten anzuzeigen haben.

69) Gregor IX. an Friedrich, 15. 7. 1233; RODENBERG Nr. 550. Nach gemessenem Eingangslaub für die verbal gezeigte Entschlossenheit Friedrichs, gegen die Ketzer vorzugehen, fährt der Papst fort (S. 444, Z. 18 ff.): *Sed quia ferventi desiderio multis temporibus expectamus,*

mal ein Mann wie Gregor war wohl immer bereit gewesen, die Beschränkung der Kirchenfreiheit, so extensiv, wie diese damals gefaßt wurde, in die Nähe der Häresie zu rücken, und ist insofern für die politische Ausweitung des Häresiebegriffs selbst verantwortlich, die Friedrich sich hier im Interesse der kaiserlichen und königlichen Majestät zu eigen machte; das war aber eine Konsequenz, der sie nicht folgen wollte und, man möchte sagen, christlich in der abendländischen Tradition eines Gegenübers der beiden Gewalten zu ihrem Heil auch nicht konnte: so wollte sie den Kirchenschutz nicht verstanden wissen, und weil Friedrich ihn hartnäckig so verstand und in den nächsten Jahren in der lombardischen Politik auch alle Konsequenzen daraus zog, geriet er schließlich selbst in die Nähe der Häresie.

VI.

Die letzten Ketzererlasse Friedrichs liegen zwischen Cortenuova (27. 11. 1237) und der erneuten Exkommunikation vom 20. März 1239 und zeigen keinen Einfluß neuer päpstlicher Direktiven mehr; sie sind wohl mehr als Demonstration zu verstehen, daß die Interessen der Kirche durch die Wiederherstellung der Reichsautorität vollkommen gewahrt seien. Schon bei der Ausschreibung des Reichstages von Piacenza 1236 hat Friedrich die Ausrottung der Häresie mehr formelhaft als Voraussetzung und Begleiterscheinung der Wiederherstellung der Rechte von Kirche und Reich in Italien an die Spitze gestellt, daneben die Wiederherstellung des Friedens in Italien und den Kampf gegen die Glaubensfeinde in Übersee als Ziele genannt⁷⁰⁾. Die Herstellung der Reichsautorität stand eindeutig im Vordergrund, und für sie forderte Friedrich in einem weniger bekannten Schreiben an Gregor vom Herbst 1236 erneut die kirchliche Unterstützung: im Augenblick bedürfe es der Hilfe des geistlichen Schwertes für diese Aufgabe, als Voraussetzung für eine wirksame Hilfe des weltlichen Schwertes für die Kirche. »Ihr könnt die *defensio ecclesiae* nicht wirksamer schwächen, als indem Ihr

quod verborum puchritudinem decor operum sequeretur . . . , rogamus . . . quatenus . . . devotionis verba, que sepe tuis litteris exponuntur, ita conformes operibus bonitatis, quod in actu fructificent . . . ; alias autem parum arbitramur utile, quod studet litteris dictatoris facunditas explicare . . . Verumtamen expedit . . . , quod sub hereticorum pretextu . . . fideles, qui forte tuam celsitudinem offendendo non heretici sed errantes in aliquo . . . sunt inventi, nullo modo pereant, ut pridem . . . non absque divine maiestatis offensa . . . et imperialis detrimento nominis in tui presentia perierunt . . .

70) Const. II, S. 268, Z. 6 ff.: *ut eradicata in Italia heretica pravitate, iura ecclesie et imperii reformemus ibidem*; vgl. dazu H.-B. IV, 930 ff., wo auf S. 931 die Demütigung der italienischen Rebellen (*perfidii*) ausdrücklich als Ziel des Heereszugs genannt ist (das Schreiben gehört in den Mai, nicht ans Jahresende; BÖHMER-FICKER-WINKELMANN, Reg. Imp. V, Nr. 2158). Vgl. auch Gregors IX. Briefe vom 10. 6. und 29. 11. 1236; RODENBERG, S. 590, Z. 40 ff., und S. 606, Z. 26 ff.

Macht und Recht des Defensors schwächt. Jedenfalls sollt Ihr fest wissen, daß Wir nicht gewillt sind, davon abzulassen, Uns und dem Reich beizustehen, und das angefangene Unternehmen aufzugeben.« Die universale Kirche erlehe in ihren Gebeten die Hilfe des Erlösers für das römische Imperium; so werde er in diesem *negotium*, »das das Seine ist«, dem Kaiser beistehen⁷¹⁾. Gregor hat dagegen den Kaiser in seine Schranken verwiesen und ihn auf die durch die Konstantinische Schenkung begründete zeitliche Autorität der römischen Kirche in Italien und auf die *Translatio imperii* verwiesen⁷²⁾; es ging um die päpstliche Direktivgewalt und gewissermaßen um die Selbstbestimmung dessen, was das Interesse der Kirche erforderte. Die Häresie erschien dabei auch der kirchlichen Seite weiterhin in politischem Kontext, und keineswegs nur als oberitalienisches Problem; ja Gregor scheint jetzt für Oberitalien den so oft behaupteten Zusammenhang von Häresie und Minderung der Kirchenrechte geradezu vergessen zu haben⁷³⁾. Dafür machte er den Kaiser in einem Katalog kirchlicher Beschwerden für das Reich Sizilien darauf aufmerksam, daß die Behinderung der Predigt für den Glauben und für die Unterstützung des Heiligen Landes durch die Beamten dort die Häresie wieder zum Blühen bringe und den Glauben zugrunde richte⁷⁴⁾. Ferner hat Gregor den Kaiser 1238 um freien Durchzug für die *crucesignati* er sucht, die dem rechten Glauben gegen die schismatischen und häretischen Griechen zu Hilfe kommen wollten; Zuwiderhandlung nannte er Begünstigung des Irrtums und

71) Das von HULLARD übersehene Schreiben (bei BÖHMER-FICKER-WINKELMANN Nr. 2198 zum Oktober 1236 gestellt) steht bei Simon Friedrich HAHN, *Collectio monumentorum veterum et recentium ineditorum*, Bd. I (Braunschweig 1724) S. 218 ff. Ausgestellt in Cremona, als Begleitschreiben zu der mündlichen Botschaft des Überbringers. S. 222: *Sic vos nobis ad presens ad iura sacri imperii reformanda in fortitudine gladii spiritualis assistere petimus, vestrumque nobis consilium et auxilium exhiberi; sicut ad petitionem vestram interdum vultis ecclesiam per imperium temporali gladio viriliter adiuvare. Nunquam etenim defensionem ecclesie melius debilitare possetis, quam debilitando vires et iustitiam defensoris. Scituri firmiter, quod nos nobis et imperio deesse non volumus, nec inchoatum negotium deseremus . . . De celesti namque favore confidimus, et iustitia redemptoris, cuius suffragia, quod Romanum defendere dignetur imperium, precibus universalis ecclesie postulantur. Et qui nos hucusque preter omnem spem exaltavit, (scil. confidimus) quod in hoc negotio, quod est suum, nullo modo deprimet exaltatum.*

72) 23. 10. 1236; RODENBERG Nr. 703 (S. 604, Z. 23 ff.); H.-B. IV, 2, S. 914 ff.

73) Vgl. RODENBERG, Nr. 703 (S. 600, Z. 27-37; S. 601, Z. 36 ff.). Bekannt ist ja, daß Friedrich diesen Vorwurf 1239 nach seiner Bannung erhoben hat, in dem Rundschreiben vom 20. 4. 1239 (H.-B. V, S. 303, 311): . . . *rebelles et hostes imperii publice confovendo . . . Mediolanensem civitatem, que pro maxima parte testimonio religiosorum et quamplurimum fide dignorum inhabitatur hereticis, contra nos et imperium manifesto favore tuetur; et contra R. de Mandello, civem Mediolanensem, dudum potestatem Florentinum, delationem episcopi Florentini, in plerisque capitulis super heretica pravitate convictum, ob odium nostrum et Mediolanensium gratiam non admisit.*

74) August 1236; RODENBERG, S. 597, Z. 1 f.

Subversion gegen den katholischen Glauben⁷⁵). Der Kaiser, der so durch seine gesamte Politik selbst in die Gefahrenzone der politischen Häresie nach dem Häresiebegriff des dogmatischen Papsttums geriet, mußte ein besonderes Interesse daran haben, diesen Vorwurf durch seine Politik zu entkräften, die sich auf die Herstellung der Kaiserautorität als gottgegebene Aufgabe festgelegt hatte. Darum die Proklamation der Ketzergesetze. Dabei scheint er zunächst doch noch daran gedacht zu haben, wo nicht diesen Papst, so doch die Kurie zur Sinnesänderung zu bringen und von der recht verstandenen Kirchlichkeit seiner Politik zu überzeugen, was nicht ausschließt, daß zugleich an eine Proklamation seines Rechtes gedacht war für den Fall, daß diese Spekulation fehlschlagen sollte. So kam gemäß der Reichstagsproklamation für Piacenza die Gesetzgebung vom 14. 5. 1238 in Cremona zustande, in der die Konstitution für Deutschland zur Unterstützung der Dominikanerinquisitoren vom März 1232 jetzt für das ganze Imperium ausgestellt wurde⁷⁶). Aus autorisierenden Briefen für die Empfänger, die Dominikaner (1232), wurde eine förmliche Reichskonstitution. Ebenso wurde die sizilische Konstitution von 1231 erneuert, offenbar ebenfalls für das Imperium, wobei besonders an Oberitalien gedacht gewesen sein wird, wofür der in diesem Text enthaltene Inquisitionsauftrag an die kaiserlichen Beamten spricht⁷⁷).

75) RODENBERG Nr. 724 und 725 (12. 3. und 17. 3. 1238). Darin heißt es (S. 624, Z. 16 ff.): *Verum cum, sicut intelleximus, precibus nostris obicem difficultatis opponas, imperialem celsitudinem sicut iterum sic attentius rogandam duximus et monendam, quatenus prudenter attendens quod huiusmodi denegando transitum apud Deum anime ac apud homines fame tue, eo quod dictos scismaticos in suo videreris errore fovere, incurreres detrimentum, crucesignatis Constantinopolitane civitati succurrentibus . . . transitum concedas liberum et securum. Alioquin scire te convenit, quod ecclesia non posset conniventibus oculis pertransire, quod in subversionem fidei catholice contingeret attemptari.* – Beide Briefe bieten klassische Zeugnisse für die verhängnisvolle Geschichtsideologie, nach der Schisma (= Abfall von Rom), selbst eigentlich schon Häresie, notwendig zu weiterer Häresie und schließlich zu innergeschichtlicher göttlicher Strafe (nämlich dem Verlust des griechischen Kaiserreiches zugunsten der Lateiner) führe. Auch der Verlust Konstantinopels an die Türken wurde später nach diesem Schema gedeutet, z. B. am Anfang der Reformation von Johannes Eck gegen Luther auf der Leipziger Disputation 1519 (Luthers Werke, Weimarer Ausgabe, Bd. 2, 1884, S. 273, Z. 25 ff.: *Greci superbia elati et invidia infecti ab obedientia Romane sedis se subtrahentes in pessimos inciderunt errores et simul fidem cum imperio perdidere.* Luther dagegen S. 277, Z. 4 ff.). – Ferner teilt Gregor dem Kaiser in Nr. 725 die Entsendung von gelehrten Dominikanern und Franziskanern zum Zwecke der Bekehrung und Wiedervereinigung der schismatischen Griechen mit der römischen Kirche mit.

76) Const. II, Nr. 209, *Commissi nobis celitus cura.* In c. 7 und 9 wird das Wort *Alemania* aus der Fassung von 1232 durch *imperium* ersetzt und allgemein auf die ins Reich abgeordneten Dominikaner Bezug genommen. Man mag eine Bezugnahme auf Italien auch darin sehen, daß die auf Deutschland gemünzte Formulierung von 1232 in c. 7, der wahre Glaube habe dort immer existiert (*semper extitit*) nun lautet: *debet existere.* Das Gesetz ist, wie auch die beiden folgenden Gesetze, u. a. in einer am 9. 2. 1239 in Siena hergestellten notariellen Abschrift erhalten. (Vgl. auch unten Anm. 79).

77) Const. II, Nr. 210, *Inconsutilem tunicam.*

Schließlich wurde auch die Konstitution vom Februar 1232, jene ergänzte Wiederholung des Gesetzes von 1220, erneuert, wobei nur die Ketzerliste am Anfang um viele vornehmlich italienische Namen vervollständigt wurde⁷⁸⁾. Eine bestimmte Anschauung von der Häresie und eine Abzielung auf bestimmte Ketzervorkommen tritt dabei nicht zutage, nur ein Vollständigkeitsbedürfnis, durch das hier nun Leonisten und Waldenser zu zwei verschiedenen Sekten werden.

Die Konstitutionen scheinen nicht nur in Italien und Deutschland bekannt gemacht worden zu sein; der Bischof von Carpentras erhielt auch eine Abschrift⁷⁹⁾. Aber für das Reich Arles und Vienne erfolgte am 26. 6. 1238 in Verona eine eigene Erneuerung derselben Gesetze⁸⁰⁾. Der Kaiser paßte sich hier den tatsächlich für die Inquisition bestehenden Rechtsverhältnissen an: mit der Inquisition wurden im Reich Arles und Vienne nicht die Dominikaner allein, sondern der Erzbischof von Arles und seine Boten, unter ihnen die Dominikaner, betraut. Das entspricht der von Gregor gegen die Bischöfe des *regnum Francia*e geübten Rücksicht, und es ist daran zu erinnern, daß Gregor für das Languedoc 1233 den Erzbischof von Vienne zu seinem Ketzerlegaten ernannt hatte⁸¹⁾.

Schließlich sind alle Gesetze noch einmal verkündet worden am 22. Februar 1239 in Padua; dies ist die Ausfertigung, die dann nach Friedrichs Tod Innocenz IV. den

78) Const. II, Nr. 211. Das Gesetz hat hier eine neue allgemeine Einleitung, die den sizilischen Konstitutionen von 1231, I, 2, entspricht. – Der Umstand, daß abschließend auf diese Konstitution noch das kurze Gesetz Rogers II. von Sizilien gegen die Ketzer (*Apostatantes a fide*, Konstitutionen von Melfi 1231 I, 3) folgt, und zwar in allen Abschriften, zeigt, daß das sizilische Gesetzbuch zusammen mit den Reichsgesetzen von 1232 als Vorlage gedient hat und nun einfach das vollständige Material der Erlasse Friedrichs (der Feuertod ist ja seit 1231/32 schon in die neuen Gesetze aufgenommen) als überall im Reich gültig gewissermaßen dokumentarisch zusammengestellt werden sollte.

79) Die am 7. 8. 1238 hergestellte Abschrift ist im bischöflichen Archiv von Carpentras erhalten; vgl. H.-B. V, S. 201, Anm. 2. Vgl. BÖHMER – FICKER – WINKELMANN V, *2365. Carpentras gehört zur Kirchenprovinz Arles. Also mag die Vermutung richtig sein, daß dies Exemplar vielmehr aus den am 26. 6. 1238 in Verona entstandenen Ausfertigungen für das Arelat stamme. S. folgende Anm. – Vgl. das Beispiel einer vom Bischof von Carpentras, Wilhelm Beroardi, um 1240 durchgeführten Ketzereinquisition in den »Quellen zur Geschichte der Waldenser« (s. u. Anm. 81), S. 65, mit Anm. 2.

80) BÖHMER – FICKER – WINKELMANN, Reg. Imp. V, Nr. 2362-4. Nr. *2365 gibt das Gesetz Rogers II. (s. oben Anm. 78) als eigene Nummer. Die redaktionellen und inhaltlichen Umstellungen auf die Verhältnisse des Reiches Arles (andere Inquisitoren u. a.) begegnen natürlich alle im ersten der Gesetze (*Commissi nobis*).

81) S. die Belege für Gregors Maßnahmen 1231–1233 in den von mir herausgegebenen »Texten zur Inquisition« (Texte zur Kirchen- und Theologiegeschichte, 4), Gütersloh 1967, und in derselben Reihe, Nr. 18, das von A. PATSCHOVSKY und mir herausgegebene Heft »Quellen zur Geschichte der Waldenser« (Gütersloh 1973) S. 50 f., Anm. 7: der dort veröffentlichte Text zeigt ein Beispiel der Kooperation von »kondelegierten« Dominikanerinquisitoren mit dem Ketzerlegaten seit 1233, Erzbischof Jean de Bernin von Vienne.

italienischen Städten zur Eintragung in ihre Statuten übersandt hat⁸²⁾. In Padua selbst stellte Friedrich in diesen Tagen seine Majestät in ganzer Würde und zugleich Leutseligkeit dar, indem er bei einem Fest der ganzen Stadt unter den Bürgern erschien, wobei Petrus de Vinea in seinem Namen eine kunstvolle Ansprache hielt⁸³⁾. Von konkretem Anlaß zur Ketzerverfolgung ist dabei nichts zu merken. Man mag erwägen, ob die zu spät kommende Gesandtschaft, die Friedrich eben vor der Exkommunikation noch an die Kurie schickte, nicht auch die Nachricht von dieser erneuten Ketzergesetzgebung und ihren Text mit sich brachte. Die Angabe des Thomas Tuscus, der Kaiser habe mit dieser Gesetzespublikation seine Frömmigkeit zeigen und der drohenden Exkommunikation entgehen wollen, ist glaubhaft⁸⁴⁾. Und damit sind die Vorwürfe zusammenzunehmen, die Friedrich selbst nach der Bannung dem Papst machte, nun vor der Öffentlichkeit: wenn es sich um rebellische Lombarden handle, so gehe er nicht gegen die Häresie vor⁸⁵⁾.

VII.

Die Ketzer»politik« des Kaisers ist mit dem endgültigen Bruch mit dem Papsttum offenbar an ihr Ende gekommen; sie hatte jetzt keine Funktion mehr. Von konkreten Maßnahmen des Kaisers gegen wirkliche Ketzer ist aus den nächsten Jahren nichts mehr bekannt. Damit ist nicht gesagt, daß diese Gesetzgebung unernst und gewissermaßen nur als politischer Vorwand betrieben worden wäre; das wäre sicher modern gedacht. Friedrich war kein ideologiefreier »Realpolitiker«. Aber die Ketzergesetze waren Teil der von der Kurie selbst inaugurierten Politik der *unio imperii et ecclesiae*, die zerbrach, weil Friedrich in seinem königlichen und kaiserlichen Selbstbewußtsein sich der päpstlichen Bedingung in der Praxis nicht fügen wollte und konnte, daß diese Einheitspolitik vom Wink des Papstes ihre Richtung zu empfangen hätte. Konkret auf das Ketzerproblem angewandt, hat es sich als folgenscher erwiesen, daß die Häresie nicht im frühaltkirchlichen und im modernen Sinne als reine Glaubensverfehlung in den Blick kam, sondern nahezu immer zugleich als politisches Faktum mit politischen Implikationen. Für diese Verquickung aber ist damals zunächst das Papsttum selbst

82) BÖHMER – FICKER – WINKELMANN, Reg. Imp. V, Nr. 2420–22. – Innocenz IV. in der Bulle »Cum adversus haeticam« vom 31. 10. 1252 (nicht 1243), wiederholt am 22. 5. 1254; s. Pothast, Regesta pontificum romanorum I, Nr. 14 762 und 15 378; E. BERGER, Les Registres d'Innocent IV, Nr. 7799–7802.

83) Rolandino von Padua, MGH SS XIX, S. 71, Z. 27–33; vgl. auch den Bericht desselben Zeugen über die wenige Tage später, nach Eintreffen der Nachricht von der Bannung, von Friedrich abgehaltene, ähnlich arrangierte Volksversammlung, auf der Petrus von Vinea und am Ende auch der Kaiser über das ihm zugefügte Unrecht Klage führten, ebd. S. 71, Z. 42 bis S. 72, Z. 9. – F. SCHNEIDER, Toscanische Studien III (QFIAB 12, 1909), S. 53 f.

84) MGH SS 22, S. 513. Das betrifft nur die Publikation von 1239, nicht die von 1238.

85) S. oben Anm. 73.

verantwortlich gewesen, das dann, als Friedrich seine politischen Folgerungen zog, hiergegen Einspruch erhob, zu einer grundsätzlichen Isolierung des Faktums der Häresie aus dem Bereich der politischen Interessen aber wegen seines eigenen Selbstverständnisses als einer Glaubensgehorsam beanspruchenden politischen Macht und seiner daraus folgenden tatsächlichen politischen Stellung gar nicht in der Lage war. Und man muß auch zugeben, daß die Häresie immer nur als Faktum von zugleich gesellschaftlicher und politischer Bedeutung existierte; ohne Duldung und Förderung konnte sie gar nicht existieren. Die aber konnte ohne faktische Auflehnung gegen die kirchliche Gewalt, die das gesamte Leben geistlich zu bestimmen beanspruchte, nicht gewährt werden.

Stellung und Horizont des Kaisers machten es für ihn ganz unmöglich, mit der ihrer Natur nach partikularen populären Häresie zu paktieren; deren Partner waren immer nur Partikulargewalten. Sie war in keiner ihrer Formen zu einem universalen Faktor des religiösen Lebens herangereift, wie das bei der christlichen Kirche der Fall gewesen war, als das spätantike römische Kaisertum sie zum religiösen Partner erwählt hatte. Aber indem Friedrich II. auf der Ebene seines Amtes und seiner universalen Konzeption von Kaisertum und Herrschergewalt überhaupt mit der extremen hierokratischen Fassung des päpstlichen Christentumsverständnisses zusammenstieß, wurde er schließlich auf seiner Ebene zum grundsätzlichen Kritiker dieses Systems, der für eine Alternative, wenn sie bestanden hätte, wohl offen gewesen wäre, und, nach den Normen jenes Systems, zum Ketzer. Ketzerisch war es danach bereits, näherhin: ketzerischer *contemptus clavium*, daß er den Arm seines kaiserlichen Amtes dem, was der Papst ihm als auch den weltlichen Arm verpflichtende Angelegenheit der Christenheit wies, nicht lieh und der kirchlichen *potestas* die von ihr beanspruchte Reichweite bestritt⁸⁶). In dieser Lage hat er 1246 allen Königen und Fürsten geschrieben, es sei immer seine Absicht gewesen, alle Kleriker, zumal die obersten, auf den Status zurückzuführen, den sie in der Urkirche gehabt hätten, als sie das apostolische

86) 1228 begegnen in Gregors IX. Brief an die Prälaten Apuliens (RODENBERG Nr. 371; S. 289, Z. 19) die Begriffe Häresie und Verachtung der Schlüsselgewalt noch, wenn auch sehr schwach, unterschieden: lasse der gebannte Kaiser sich weiter Gottesdienst halten, so werde der Papst gegen ihn als »Ketzer und *clavium ecclesie contemptor*« vorgehen. Vgl. weiter die oben Anm. 75 genannten Belege. Beide Begriffe fallen dann ineinander in Gregors Antwort auf das Rundschreiben an alle Fürsten vom 20. 4. 1239, in dem Friedrich gegen den Papst Anklage wegen Ketzerbegünstigung und Vernachlässigung seiner Amtspflicht als Hirte der Herde des Herrn erhebt (MGH Const. II, Nr. 215, S. 295 ff.; H.-B. V, S. 303; s. oben Anm. 73): hier wirft der Papst Friedrich direkt Häresie in der Gestalt der Leugnung der Schlüsselgewalt, des »*concessum verbo Dei* (Mt. 16) *privilegium potestatis*« vor. Damit zeige Friedrich, wie falsch er auch hinsichtlich der anderen Glaubensartikel denke. Der Glaube sei auf Rom gegründet. RODENBERG Nr. 750; S. 653, Z. 30 ff. Vgl. zu dem hier vorliegenden Häresieverständnis des Papstes meinen oben Anm. 3 genannten Aufsatz, bes. S. 176, Anm. 18 und S. 181 f.

Leben führten und der Demut des Herrn nachfolgten, nicht aber sich Könige und Fürsten mit Waffengewalt unterwarfen⁸⁷⁾. Und er hat 1250 den Griechenkaiser Vatatzes vor den vom Papst zu Glaubensgesprächen in sein Reich entsandten Minoriten und Predigerbrüdern gewarnt: ob er nicht wisse, daß der Papst, dieser »so genannte Priesterfürst«, der der Urheber des Schismas sei, die frommen und orthodoxen Griechen, von denen der Glaube bis an die Enden der Welt gelangt sei, öffentlich Ketzer nenne?⁸⁸⁾ Dem römischen Bischof untertan zu sein, war für Friedrich jedenfalls nicht *de necessitate salutis*.

87) H.-B. VI, 1, S. 393, wobei auch der Vorwurf der Ketzerförderung wiederholt wird (*apud vos christiani vel peregrini mendicant, ut apud eos Patareni manducant*, S. 392, auf die die päpstliche Sache fördernden Bettelmönche als falsche *Pauperes Christi* gemünzt): *semper fuit nostre voluntatis intentio clericos cujuscunque ordinis ad hoc inducere, et precique maximos ad illum statum reducere ut tales perseverent in fine, quales fuerunt in Ecclesia primitiva, apostolicam vitam ducentes et humilitatem Dominicam imitantes. Tales namque clerici solebant angelos intueri, miraculis coruscare, egros curare, mortuos suscitare, et sanctitate, non armis sibi reges et principes subjugare . . .*

88) H.-B. VI, S. 772, bietet nur eine nicht ganz geglückte eigene Rückübersetzung aus dem überlieferten griechischen Text ins Lateinische. Vgl. das Originalzitat nach N. FESTA, *Le lettere greche di Federigo II*, (Archivio Storico Italiano, Ser. V, Bd. 13, 1894, S. 22 f., Z 22–30) in meinem oben Anm. 3 genannten Aufsatz, S. 179, Anm. 22. Vgl. auch oben Anm. 75.